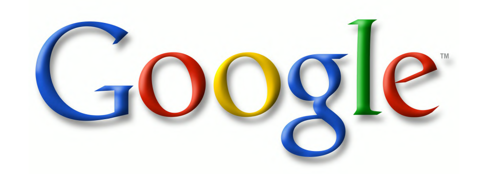
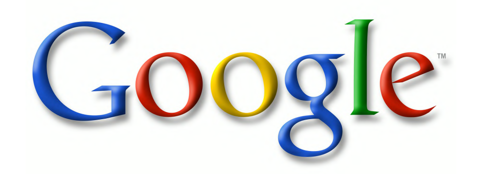





HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 792 337







Der

Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht.

Von

Dr. Hugo Hoppe,
Nervenarzt in Königsberg i. Pr.



Halle a. d. S.
Verlag von Carl Marhold.
1907.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. **A. Finger**,
Halle a. S.

Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lublinitz i. Schles.

V. Band, Heft 4/5.

Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht.

Von

Dr. **Hugo Hoppe**, Nervenarzt in Königsberg i. Pr.

Mit Betrübnis und banger Sorge muß es Gesetzgeber und Richter, den Moralstatistiker und Sozialhygieniker, sowie jeden Menschenfreund und jeden ordnungsliebenden Bürger erfüllen, daß die Kriminalität seit einigen Jahrzehnten andauernd zunimmt.

In Deutschland kamen auf 100000 Strafmündige i. J. 1882 996 Verurteilte (mit Ausschluß der Wehrpflichtsverletzungen), und diese Zahl ist bis 1901 fast andauernd, mit wenigen Schwankungen, auf 1223 oder um 22% gestiegen. Auch in den letzten Jahren hat noch eine Steigerung stattgefunden. Im Jahre 1901 betrug die Zahl der Verurteilten (mit Einschluß der Wehrpflichtsverletzungen) 497310, 1902 512329, 1903 505556, 1904 rund 517000. In Österreich ist nach Bosco die Zahl der Straftaten, auf 100000 Einwohner berechnet, von 1465 in den Jahren 1871—75 auf 2324 in den Jahren 1896—98 gestiegen. In Italien betrug die Zahl der gemeinen Verbrechen, ebenso auf 100000 Einwohner, in den Jahren 1883—85 390, in den Jahren 1896—99 aber 845, während in derselben Zeit sich die Übertretungen von 1142 bis 1812 gesteigert haben. In Belgien sind von 1886—90 von den Polizeigerichten durchschnittlich jährlich 126890 Personen abgeurteilt worden, 1896—97 aber 168785; in der gleichen Zeit stieg die Zahl der von den Korrektionsgerichten Abgeurteilten von 38381 auf 53261.

Besonders stark zugenommen haben allenthalben die Personendelikte, zumal die gefährlichen Körperverletzungen. Nach

der Kriminalstatistik für das deutsche Reich 1901 (Stat. d. D. R., N. F., Bd. 146, II, S. 17) ist in Deutschland die Zahl der Personendelikte und Sachbeschädigungen, auf 100 000 Strafmündige berechnet, von 434 im Jahre 1882 auf 656 i. J. 1901 oder um mehr als die Hälfte gestiegen. Die Körperverletzungen sind in derselben Zeit von 175 auf 530 oder um 84 %, speziell die gefährlichen von 121 auf 250 oder um mehr als das Doppelte gestiegen; in den letzten Jahren hat noch eine weitere Steigerung stattgefunden. Nimmt man Perioden von je 5 Jahren, so kamen im Durchschnitt auf 100000 Strafmündige:

Perioden	wegen Körperverletzung Verurteilte
1883—1887	153
1888—1892	173
1893—1897	219
1898—1902	239.

Das bedeutet eine Steigerung um 56,2 % im letzten Jahrfünft gegenüber dem ersten. Der Diebstahl hat dagegen abgenommen.

In Österreich stiegen von 1882—1901, auf 100 000 Strafmündige, die leichten Körperverletzungen von 340 auf 498, die schweren von 27 auf 33.

In Frankreich sind nach Bosco, auf 100000 E. berechnet, die Körperverletzungen von 50,3 im Durchschnitt der Jahre 1861—65 auf 86,7 in den Jahren 1896—99 oder um 77 % gestiegen, in Dänemark die Gewalttätigkeiten und Roheitsdelikte von 82 in den Jahren 1871—75 auf 128 in den Jahren 1879—1901 oder um 56 %.

Wie die Kriminalstatistik weiter zeigt, spielt bei der Steigerung der Kriminalität die Zunahme der Rückfälligen (Vorbestraften) die Hauptrolle.

In Deutschland ist die Zahl der Rückfälligen, auf 100 000 Strafmündige berechnet, von 259 im Jahre 1882 auf 528 im Jahre 1901 gestiegen, hat sich also mehr als verdoppelt.

In Österreich betrug die Prozentzahl der Vorbestraften im Durchschnitt der Jahre 1866—70 44,9 %, 1896—1900 aber 52,7 % (Österr. Stat., Bd. 71, 1904, H. 3, S. XCIX).

In Italien ist die Zahl der Vorbestraften von 27,42% im Jahre 1890 auf 30,26% im Jahre 1898 gestiegen.

Bei den Delikten, die die größte Steigerung erfahren haben, den Roheitsdelikten, macht sich die Zunahme der Rückfälligen am stärksten geltend. Bei Körperverletzungen ist in Deutschland die Zahl der Rückfälligen (auf 100000 Str.) von 36 auf 134 oder um 272%, bei Widerstand von 14 auf 30 oder um 114%, bei Sittlichkeitsverbrechen von 5 auf 14 oder 180%, bei Hausfriedensbruch von 8 auf 26 oder um 225%, bei Sachbeschädigung von 8 auf 20 oder um 150% gestiegen. Es entfällt der bei weitem größte Teil der Zunahme der Rückfälligen, und zwar 71%, auf Roheitsdelikte, auf Körperverletzungen allein 36%. Während die Körperverletzungen im Jahre 1894 18,8% aller Verurteilungen Rückfälliger bildeten, war ihre Zahl im Jahre 1901 auf 22,2% gestiegen. Die Körperverletzungen nehmen also in steigendem Maße an den Verurteilungen Rückfälliger Teil und bilden jetzt beinahe den vierten Teil dieser Verurteilungen.

Es ist keine Frage, daß an der erschreckenden Zunahme der Kriminalität, besonders der Roheitsverbrechen im allgemeinen, als speziell der Rückfälligkeit, die wachsende Ausbreitung des Alkoholismus, die in den letzten Jahrzehnten allen Statistiken nach stattgefunden hat, in hohem Maße beteiligt ist.

Zeigen doch alle Erfahrungen, daß ein sehr großer Teil der Straftaten unter dem Einfluß der Trunkenheit (im Rausch) oder der Trunksucht verübt werden.

„Für die Sach- und Fachkundigen aus der Gefängnisverwaltung der meisten deutschen Gefangenen- und Strafanstalten gilt es“, wie Baer, der erfahrene Gefängnisarzt von Plötzensee betont, „als ganz zweifellos, daß der Alkoholismus, wie kein zweites Moment, eine Hauptquelle und eine Hauptursache für die Entstehung der Verbrechen und die Rückfälligkeit der Verbrecher abgibt“ (Alkoholismus, S. 354).

Geh. Ober-Reg.-Rat Krohne, früher langjähriger Direktor des Zellengefängnisses Moabit in Berlin, erklärte auf Grund seiner reichen Erfahrungen in einem Vortrage im Jahre 1883: „Von den Verbrechen gegen Leib und Leben sind die einfachen und schweren Körperverletzungen sämtlich, Todschläge

und fahrlässige Tötung mit wenigen Ausnahmen auf den Branntwein zurückzuführen. Auch beim Mord ist in sehr vielen Fällen Branntwein die Ursache des Verbrechens. . . . . Die Verbrechen gegen die Sittlichkeit, mögen sie Notzucht, Unzucht mit Erwachsenen und Kindern heißen, haben fast ausschließlich ihre Ursache im Branntwein. Das ist meine Erfahrung seit 20 Jahren in Oldenburg, Schleswig-Holstein, Hessen und Brandenburg. 70% aller Verbrechen und Vergehen stehen mehr oder weniger in ursächlichem Zusammenhang mit dem Branntwein" (cit. Baer, Trunksucht, 1890, S. 45). Für Branntwein muß nur überall Alkohol oder alkoholische Getränke gesetzt werden, denn in den Weinländern wirkt ganz ebenso der Wein und in den Biergegenden das Bier. In England äußerte sich bei Eröffnung einer Groß-Jury i. J. 1877 Lord Coleridge folgendermaßen: „Die Verbrechen aus Gewalttätigkeit entstehen mit wenigen Ausnahmen im Wirtshaus und sind durch Trunkenheit bedingt. Neun Zehntel der Gefängnisse würden wir leeren können, wenn wir England nüchtern machen könnten" (zit. Baer, ebenda). Ähnlich spricht sich Hilty, Oberauditeur der eidgenössischen Armee, über die militärischen Delikte aus: „Gelänge es, den Alkohol aus den Kasernen zu schaffen, so könnte man die Militärjustiz aufheben" (Helenius, Alkoholfrage, S. 225).

In der Tat ergeben die Statistiken, daß die im Gelegenheitsrausch und von Gewohnheitstrinkern begangenen Straftaten einen außerordentlich großen Beitrag zu der gesamten Kriminalität liefern. Besonders bekannt geworden ist die umfassende Statistik des obengenannten Gefängnisarztes Baer aus der Mitte der 70er Jahre über 32857 Gefangene aus 120 verschiedenen Strafanstalten Deutschlands (Alkoholismus, S. 251 ff.). Danach waren von 30041 männlichen Verbrechern 43,9% Trinker, und zwar 23,5% Gelegenheits- und 20,4% Gewohnheitstrinker; von 2796 Frauen waren 18,1% Trinker, und zwar 7,1% Gelegenheits- und 11% Gewohnheitstrinker. Besonders stark überwiegen die Gelegenheitstrinker in den Gefängnissen, in den Zuchthäusern nur wenig, während in den Besserungs- und Korrektionsanstalten nur Gewohnheitstrinker waren und fast die Hälfte aller Insassen bildeten. Und vor

allem sind es die Personendelikte, speziell Körperverletzungen, Widerstand und Sittlichkeitsverbrechen, bei welchen die Trinker, zumal die Gelegenheitstrinker, am stärksten beteiligt waren; in den Gefängnissen für Männer waren bei Körperverletzungen 51,4%, bei Widerstand 68,3%, bei Sittlichkeitsverbrechen 55,7% der Verurteilten Gelegenheitstrinker. Der Gewohnheitstrunk spielte andererseits die bedeutendste Rolle bei Raub- und Straßenraub, bei Diebstahl und bei Brandstiftung (rund 25—30% in den Zuchthäusern für Männer).

Einen noch stärkeren Anteil des Alkohols an den Straftaten ergeben andere Statistiken. Von 2437 Delikten, die im letzten Vierteljahr 1895 in Baden zur Verurteilung gekommen waren, waren 34,7%, und zwar Majestätsbeleidigungen 71%, Widerstand 64%, Raub 57%, Nötigung und Bedrohung 46%, Körperverletzungen 43%, Sittlichkeitsdelikte 38% im Rausch verübt worden. Sichart fand in Württemberg unter 3181 Zuchthäuslern (von 1878—1888) 29,5% Gewohnheitstrinker, Marambat unter 2950 Verbrechern aus dem Gefängnis St. Pelagie zu Paris 72%, unter 5322 Verbrechern aus dem Zentralgefängnis zu Poissy 66,4% Trinker. Wieselgren ermittelte an schwedischen Strafanstalten, daß von 24 398 männlichen Sträflingen 54,1%, bei Mord, Totschlag und anderen Gewalttaten sogar 78,35%, zur Zeit der Tat betrunken waren. Geill konstatierte im Strafgefängnis zu Kopenhagen, daß von 1845 Sträflingen 46,12% notorische Trinker und außerdem 12,41% zur Zeit der Tat berauscht waren. Wadlin stellte bei einer sehr sorgfältigen Untersuchung im Staate Massachusets i. J. 1894/95 fest, daß von 8440 Verbrechen 43,13% im trunkenen Zustand und 50,88% infolge von Trunksucht verübt waren. Schließlich sei noch eine Statistik von Löffler aus Wien angeführt, wonach 1896 und 1897 in Wien von 1159 wegen Roheits- und Sittlichkeitsdelikten und Delikten gegen die staatliche Autorität Verurteilten 58,8%, und zwar bei Widerstand 77,7%, bei Sachbeschädigung 63,4%, bei schwerer Körperverletzung 54,1%, betrunken waren.

In welchem Maße der Rausch besonders bei Roheitsdelikten beteiligt ist, zeigt sich aus dem starken Ansteigen dieser Straftaten an den 3 Tagen von Sonnabend bis Montag, an welchen

erfahrungsgemäß am meisten getrunken wird, speziell an Sonn- und Festtagen.

In Wien fielen von den oben genannten Straftaten auf die 3 Tage 59,6%, also $^3/_5$, auf Sonntag allein 28,03% oder über $^1/_4$. Körperverletzungen hatten am Sonntag verübt in Zürich (1891) nach Lang von 141 Verurteilten 42,6%, in Düsseldorf-Derendorf (1894) unter 205 Sträflingen 55%, in Worms (1893) nach Aschaffenburg unter 254 Verurteilten 35,1%, in Heidelberg nach Kürz von 1115 Verurteilten 45%, an Festtagen 11,2%.

Besonders schlagend ist aber in dieser Beziehung das Ergebnis einer über ganz Deutschland ausgedehnten amtlichen Erhebung, welche für die Kriminalstatistik zum ersten Male für das Jahr 1902 angestellt und in dem eben erschienenen Bande der Kriminalstatistik für 1902 (Stat. d. deutsch. R., N. F., Bd. 155, II, S. 34) veröffentlicht worden ist. Danach hatten von den im Jahre 1902 wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten, im ganzen 97 376, die Tat 34 652 oder 36% an einem Sonn- oder Feiertage, 60 543 an einem Werktage begangen, während bei 2181 der Tag nicht mehr angegeben werden konnte. Auf einen Werktag fielen 198, auf einen Sonn- oder Feiertag aber 578 Körperverletzungen, also beinahe 3 mal so viel. Das Ergebnis würde sich, wie direkt betont wird, noch mehr zu gunsten des Werktages verschieben, wenn auch die besonderen Feiertage der einzelnen Staaten und Landesteile oder gar örtliche Festtage und Veranstaltungen hätten in Berücksichtigung gezogen werden können.

Demnach ist es sicher nicht übertrieben, wenn Löffler es als zweifellos hinstellt, „daß mehr als die Hälfte aller Rohheitsverbrechen, insbesondere mehr als die Hälfte aller Körperverletzungen, von Trunkenen begangen sind“. In Deutschland, wo im Jahre 1904 220 164 Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Person verurteilt worden sind, ist also anzunehmen, daß mindestens von 110 000 die Straftat im Rausch begangen worden ist. Im ganzen wurden in Deutschland im Jahre 1904 sind 517 000 Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilt. Rechnet man bei sehr geringem Ansatz, daß auch nur 40% im Rausche oder infolge von Trunk-

sucht gehandelt haben, so resultieren 268000 solcher Verurteilter. Dabei sind die Delikte gegen die Landesgesetze, sowie die von den Militärgerichten abgeurteilten Straftaten nicht berücksichtigt. Man wird daher die Zahl der Personen, die in Deutschland jährlich wegen einer durch Rausch oder Alkoholismus herbeigeführten Straftat verurteilt werden, auf mindestens 300000 schätzen können.

Diese ganz ungeheure Zahl zeigt, welche gewaltige Bedeutung der Alkohol für die Kriminalität hat und welche Wichtigkeit der strafrechtlichen Beurteilung und Behandlung der von Trunkenen und von Trinkern begangenen Straftaten zukommt.

Selbstverständlich entspricht diese Bedeutung keinem Zufall, sondern sie ist der Ausdruck eines Naturgesetzes. Sie ist die natürliche und notwendige Folge der Wirkungen, die der Alkohol auf den Menschen, speziell auf seinen Geist, ausübt.

Der Alkohol ist ein Gift, und zwar gehört er zusammen mit seinen nächsten Verwandten, dem Äther und dem Chloroform, in die Klasse der narkotischen Gifte, welche die Eigenschaft haben, die Gehirnfunktionen nach einem Anfangsstadium anscheinender Erregung zu lähmen, bis schließlich völlige Bewußtlosigkeit eintritt. Natürlich gibt es, wie bei allen Giften, so auch beim Alkohol eine untere Grenze (Schwellenwert), unterhalb welcher eine schädliche Einwirkung nicht zu beobachten ist. Im übrigen ist die Stärke der Vergiftungserscheinungen und die Schnelligkeit, mit der sie auftreten, nicht nur abhängig von der Größe der einverleibten Dosis, sondern auch individuell außerordentlich verschieden und bei jedem Individuum auch zu verschiedener Zeit sind unter verschiedenen Verhältnissen ungleich.

Die Erscheinungen der *akuten Alkoholvergiftung*, des Rausches, sind bei seiner Häufigkeit in den Hauptzügen allgemein bekannt. Im Beginn der Alkoholwirkung zeigt sich gewöhnlich unter Rötung des Gesichts (Lähmung der gefäßverengernden Nerven) und Beschleunigung der Herztätigkeit eine zunehmende Lebhaftigkeit, Hebung der Stimmung, Erhöhung des Kraftgefühls und anscheinende Erleichterung und Beschleunigung des Vorstellungsablaufs. Mit zunehmender Alkohol-

aufnahme wird die Stimmung immer munterer, erregter, der Bewegungsdrang stärker, das Benehmen laut und lärmend, das Selbstgefühl und die Reizbarkeit steigert sich und äußert sich oft in Streitsucht, die Vorstellungen werden immer lebhafter und überstürzen sich, dabei werden sie oberflächlicher und inhaltsärmer, und die Auffassung wird immer ungenauer und schlechter, das Bewußtsein trübt sich in steigendem Maße. Mehr oder weniger parallel damit gehen körperliche Lähmungserscheinungen, die sich vorzugsweise in Schwere und Unsicherheit der Bewegungen (Ataxie), Zittern der Hände, Schwanken beim Gehen, Lallen der Sprache kundgibt. Oft verbindet sich damit Übelkeit und Erbrechen. Die Lähmung der körperlichen und geistigen Funktionen steigert sich immer mehr, bis schließlich der Trinkende hinfällt und in einen schlafähnlichen Betäubungszustand gerät, aus dem er nur schwer zu erwecken ist. Bekannt ist der „Katzenjammer", der sich oft nach dem Erwachen zeigt und kürzere oder längere Zeit andauert, bis schließlich der normale Zustand sich wieder herstellt.

Es ist also ein ganz typisches Krankheitsbild, das sich bei jedem Rausche, von einzelnen Nuancen und von den Intensitätsgraden abgesehen, stets in derselben Weise wiederholt und, wie gesagt, allgemein geläufig und bekannt ist. Aber erst den Forschungen Kraepelins und seiner Schüler, die in den 90er Jahren die Wirkungen kleinerer und größerer Alkoholmengen auf die Geistestätigkeit experimentell mit Hilfe feiner Untersuchungsmethoden studiert haben, verdanken wir eine genaue Analyse der Erscheinungen.

Danach wirkt der Alkohol, und zwar schon in verhältnismäßig geringen Mengen, die einem viertel bis einem Liter Bier entsprechen, nach zwei Richtungen störend auf die Gehirntätigkeit ein. Einmal setzt der Alkohol die geistige Leistungsfähigkeit herab: beim Rechnen werden z. B. mehr Fehler gemacht, das Auswendiglernen wird beeinträchtigt, die Auffassung von Sinnesreizen und die Merkfähigkeit wird verschlechtert, die Verarbeitung äußerer Eindrücke, das Aneinanderreihen sinngemäßer Vorstellungen wird erschwert. Anderseits erhöht der Alkohol die psychomotorische Erregbar-

keit, indem die Auslösung von Willensantrieben erleichtert und die Reaktion auf Reize beschleunigt wird. Die Wahl zwischen zwei Bewegungen geschieht vorschnell, ehe noch die Überlegung walten kann, in welcher Richtung die Bewegung erfolgen soll, und es wird deshalb häufig die falsche ausgeführt. Die Beschleunigung der Bewegung erfolgt also auf Kosten der Richtigkeit, es wird ins Blaüe hineingehandelt, die vorzeitige Reaktion führt zur Fehlreaktion. Was im Versuch nur leicht angedeutet ist, zeigt sich im Rausche in brutaler Ausbildung. „Der Erschwerung der Auffassung entspricht die Unfähigkeit des Betrunkenen, den Vorgängen in seiner Umgebung zu folgen, sich zurecht zu finden, die Schwierigkeit, seine Aufmerksamkeit zu erregen, die bis zur völligen Empfindungslosigkeit sich steigernde Abstumpfung seiner Sinnesorgane. In der Verlangsamung seiner assoziativen Vorgänge finden wir das Sinken der intellektuellen Leistungen wieder, die Unmöglichkeit, verwickeltere Auseinandersetzungen zu geben oder zu verstehen, die Urteilslosigkeit gegenüber eigenen oder fremden Geistesprodukten, den Mangel an klarer Überlegung und an Einsicht in die Tragweite seiner Worte und Handlungen. . . . . Die Erleichterung der motorischen Reaktion ist die Quelle des erhöhten Kraftgefühls, aber auch aller jener unüberlegter und zweckloser impulsiven und gewalttätigen Handlungen, welche dem Alkohol eine solche Berühmtheit nicht nur in der Geschichte der übermütigen und törichten Streiche, sondern auch namentlich in den Annalen der Affektverbrecher verschafft haben“ (Kraepelin).

Aber nicht nur durch Steigerung der Erregbarkeit, sondern auch durch die Erschwerung der Auffassung und der Verarbeitung von Eindrücken, durch die Trübung des Bewußtseins wird der Rausch die Ursache von Verbrechen. Die mangelhafte Auffassung und die Trübung des Urteils führen den Berauschten leicht dazu, Worte und Handlungen mißzuverstehen, die Situation falsch zu deuten oder zu verkennen, und zwar, da die Empfindlichkeit erhöht ist, gewöhnlich im Sinne der Beeinträchtigung. So faßt der Trunkene ein harmloses Scherzwort als Stichelei oder Kränkung, einen gutmütigen Spott, ein gelegentliches Lächeln als Verhöhnung, Ehrverletzung, Beleidi-

gung, das versehentliche Unterlassen eines Grußes als Mißachtung, eine unbeabsichtigte Handbewegung als Drohung, ein zufälliges Anstoßen als beabsichtigte Rempelei auf. Und da die ruhige Überlegung gehemmt oder ausgeschaltet ist, so erfolgt bei der gesteigerten Reizbarkeit oft ganz impulsiv die maßlose Reaktion. „Würde", so sagt Aschaffenburg, „durch den genossenen Alkohol der normale Ablauf der Reaktion nicht gestört, so könnte die ruhige Überlegung zur Geltung kommen, die zweckmäßigste Form der Abwehr des oft nur vermeintlichen Angriffs, des sicher oft harmlosen Reizes gefunden werden. Aber die psychologische Verarbeitung wird durch den vorausgegangenen Trunk verhindert, die Beantwortung des Reizes erfolgt frühzeitig; ehe die psychische Verarbeitung vollendet ist, hat die gesteigerte motorische Erregbarkeit bereits zugeschlagen. Das Urteil des Verstandes hinkt der raschen Tat nach." Bei Angehörigen der „privilegierten" Stände kommt es an Stelle oder als Folge solcher Gewalttätigkeiten leicht zu Duellforderungen mit oft blutigem Ausgang des „Ehrenhandels".

Indem der Alkohol das Selbstbewußtsein, das Kraftgefühl und den Tatendrang steigert und die Hemmungen lähmt, die sonst unser Handeln so wohltätig beeinflussen, wird der Trunkene auch spontan herausfordernd und aggressiv. Er wird roh, gemein und schamlos, verliert die Herrschaft über seine Triebe und alles Maß in seinen Worten und Handlungen, über deren Bedeutung und Tragweite ihm der Überblick verloren gegangen ist. Infolge der Steigerung auch der sexuellen Erregbarkeit durch den Alkohol kommt es leicht zu unsittlichen Attentaten aller Art, von der Beleidigung ehrbarer Frauen durch unsittliche Anträge und mehr oder weniger „scherzhaften" unsittlichen Betastungen bis zu dem schwersten Sittlichkeitsverbrechen.

Die gesteigerte motorische Erregbarkeit, der Bewegungsdrang des Trunkenen äußert sich ferner in allerlei übermütigen Streichen, in dummen „Witzen", die oft sehr schlimm ablaufen, in zwecklosen Sachbeschädigungen und Unfug aller Art. Jeder Anregung, jeder zufällig auftauchenden oder durch einen äußeren Anlaß hervorgerufenen Vorstellungen wird ohne Überlegung

nachgegeben. Kaum gedacht, ist der Gedanke schon zur Tat geworden.

Das Charakteristische bei den Rauschhandlungen ist eben die Impulsivität. Die Hemmungen, die Regulatoren für unser Handeln, sind im Rausch teilweise oder ganz fortgefallen. Einem Schiffe gleich, das, seines Mastes oder seines Steuers beraubt, dahin treibt, ein Spielball von Wind und Wellen, ist der Trunkene ein willenloser Spielball der entfesselten Triebe und Leidenschaften, die in blindem Walten sein Handeln bestimmen und ihn häufig genug zu strafbaren Handlungen fortreißen.

Strafrechtl. Behandlung.

Es fragt sich nun, wie solche in der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlungen vor Gericht zu beurteilen sind. Es ist dies eine außerordentlich schwierige Frage, die die Gesetzgeber und Rechtslehrer aller Zeiten und aller Länder beschäftigt hat und, wie die Gesetzgebungen zeigen, in der verschiedensten Weise behandelt worden ist. Im römischen Recht wurde, einigen Texten der Digesten nach, die Trunkenheit als mildernder Umstand bei Straftaten betrachtet.

Aristoteles und Quintilian dagegen verlangen bei jedem Trunkenheitsdelikt eine schwerere resp. doppelte Strafe, eine für die Trunkenheit und eine für das darin ausgeübte Delikt. Auch im Corpus juris canonici gilt die Trunkenheit als an und für sich strafbar, jedoch wenn sie vollständig ist, als ein Umstand, der die Zurechnungsfähigkeit aufhebt (Nesciunt quid loquntur, qui vino nimis indulgunt).

Justinian erwähnt zwei Reskripte des Kaisers Hadrian, wonach bei gewissen militärischen Delikten Trunkenheit einen mildernden Umstand bilden soll. Marcian spricht von der Trunkenheit als Anlaß zu impulsiven Handlungen und hält sie für einen allgemeinen Grund zur Strafmilderung. Die Kaiser Theodosius, Arkadius und Honorius bestimmten, daß bei Majestätsbeleidigungen, die im Rausch ausgestoßen werden, dieser als Wahnsinn betrachtet werde, also Straflosigkeit sichere (Heinze, S. 54). Nach Thomas von Aquino ist Trunkenheit eine „Totsünde“, weil der Mensch ohne Not sich unfähig mache seine Vernunft zu gebrauchen, verzeihlich nur,

wenn die Unkenntnis von den Wirkungen des Weins oder zu geringe Widerstandsfähigkeit dazu geführt habe; vollständige Trunkenheit schließe die Zurechnungsfähigkeit aus, aber die freiwillige (selbstverschuldete) Trunkenheit lasse die Verantwortlichkeit unberührt.

Nach diesen Grundsätzen wurde im allgemeinen im Mittelalter verfahren.

In vielen Ländern (z. B. Italien, Deutschland, Portugal, Holland) galt der Grundsatz: Ebrius punitur non propter delictum, sed propter ebrietatem (Ventosa, S. 365). Ein außerordentlich strenges Gesetz im Sinne des Aristoteles erließ Franz I. in Frankreich im Jahre 1536: „Wenn Trinker in der Trunkenheit oder Weinstimmung eine strafbare Handlung begehen, so soll ihnen der Trunkenheit wegen nicht verziehen werden, sondern sie sollen mit der für dieses Delikt vorgesehenen Strafe und außerdem für die Trunkenheit bestraft werden.“ Obgleich diese Bestimmung in Frankreich bis zum Jahre 1785 in Kraft blieb, wurde es doch Gewohnheit, bei zufälliger (gelegentlicher) Trunkenheit Strafmilderung zuzulassen, indem die Strenge des Gesetzes für die gewohnheitsmäßige Trunkenheit (Trunksucht) reserviert blieb.

Nach der Ansicht des bedeutendsten italienischen Rechtslehrers des 16. Jahrhunderts, Julius Clarus, schließt die Trunkenheit den dolus, aber nicht die culpa aus und macht deshalb eine besondere Strafe nötig. Nur in dem Falle, wo der Täter ohne seine Schuld trunken werde, wenn ihm z. B. Salz in den Wein geschüttet werde, müsse er völlig straflos bleiben (Heinze, S. 56).

Der berühmte holländische Strafrechtslehrer Antonius Matthaeus forderte, daß die Straftaten der Trunkenen milder bestraft werden, die der Trunksüchtigen aber mit gewöhnlichen Strafen belegt werden. Viel strenger war das ältere englische und französische Recht. Nach dem alten englischen Gesetz wurden die im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftaten verübt, strenger bestraft als die nüchtern und kalten Blutes (Heinze, S. 61).

Was die zur Zeit geltenden Strafbestimmungen betrifft, so wird in England, Irland, Schottland, in den Vereinigten Staaten,

in Schweden und in Rumänien Trunkenheit nicht als Entschuldigungsgrund angesehen. In Finland, wo demjenigen, dem bei der Begehung eines Verbrechens der volle Gebrauch des Verstandes mangelte, eine Strafminderung zuerkannt wird, wird direkt betont, daß ein Rausch oder eine ähnliche vom Täter selbst verschuldete Geistesverwirrung nicht allein als Grund zu solcher Strafminderung gelte. In Rußland wird Trunkenheit bei Straftaten im allgemeinen nicht berücksichtigt, nur bei Störung des Gottesdienstes und Beleidigung von Behörden gilt unverschuldete Trunkenheit als Strafausschließungsgrund. In Österreich wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet, wenn die Tat in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen Berauschung oder einer andern Sinnesverwirrung begangen war, in welcher der Täter sich seiner nicht bewußt war; doch wird in diesem Falle die Trunkenheit als eine Übertretung bestraft (siehe unten S. 27). Nach dem italienischen Strafgesetzbuch kommen die für Ausschluß resp. erhebliche Schmälerung der Zurechnungsfähigkeit geltenden Bestimmungen (im ersten Fall Straflosigkeit, im zweiten Strafmilderung) auch gegen denjenigen zur Anwendung, der sich zur Zeit der Begehung der Tat infolge zufälliger Trunkenheit in dem vorgesehenen Zustand (des Ausschlusses resp. der erheblichen Schmälerung der Zurechnungsfähigkeit) befand; handelt es sich aber um selbstverschuldete Trunkenheit, so treten im Fall des Ausschlusses der Zurechnungsfähigkeit Strafen ein, die nur milder sind als bei Straftaten im nüchternen Zustande, im Fall der erheblichen Schmälerung der Zurechnungsfähigkeit aber wesentlich schwerere Strafen als bei zufälliger Trunkenheit; in beiden Fällen werden die Strafen noch erhöht, wenn die Trunkenheit eine gewohnheitsmäßige ist. In Portugal wird Trunkenheit als mildernder Umstand angesehen, wenn sie entweder nicht vollständig und vom Täter nicht vorauszusehen war (einerlei ob sie der Fassung des verbrecherischen Entschlusses vorherging oder nachfolgte), oder wenn sie nicht vollständig war und vom Täter, jedoch ohne verbrecherische Absicht, selbst verschuldet war und der Fassung des Entschlusses vorherging; oder endlich vollständig war und vom Täter, jedoch ohne verbreche-

rische Absicht und nach Fassung des Entschlusses selbst verschuldet war. Nach dem spanischen Strafgesetzbuch gilt Trunkenheit als mildernder Umstand, wenn diese nicht eine gewohnheitsmäßige war oder zeitlich dem Beschluß zur Begehung der Tat folgt. Nach dem norwegischen Strafgesetzentwurf vom Jahre 1896 wird eine in selbstverschuldeter Trunkenheit ausgeführte Straftat, wenn diese bei fahrlässiger Begehung strafbar ist, mit der für fahrlässige Begehung angedrohten Strafe belegt. Hier aber sowohl wie in allen den genannten Staaten bleibt die Trunkenheit natürlich unberücksichtigt, wenn sich der Täter absichtlich in den trunkenen Zustand versetzt hat, um den Mut zur Tat zu gewinnen oder sich mildernde Umstände zu sichern. In Rußland wird sogar für diesen Fall das höchste Maß der für dieses Verbrechen in den Gesetzen vorgesehenen Strafe festgesetzt. Auf die Bestimmungen in dem Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch komme ich noch weiter unten zurück.

In den übrigen Ländern, speziell in Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden, Ungarn und Bulgarien, ist die Trunkenheit gar nicht berücksichtigt, resp. nicht ausdrücklich erwähnt. In den meisten dieser Länder wird aber wohl die Trunkenheit nach allgemeinen Grundsätzen behandelt, d. h. nach den Bestimmungen, die von der Ausschließung (resp. Verminderung) der Zurechnungsfähigkeit durch vorübergehende oder dauernde geistige Störungen handeln. So speziell in Deutschland, wo „sinnlose" Trunkenheit nach § 51 des R. St. G. B. zu den Zuständen von Bewußtlosigkeit (oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit) gehört, durch welche die freie Willensbestimmung aufgehoben wird. Im übrigen sind die Richter in Deutschland geneigt, Trunkenheit als Milderungsgrund gelten zu lassen.*) Das deutsche

*) Nach Fochier (S. 255) ist dies aber in Holland, Dänemark und Schweden nicht der Fall.

In Frankreich ist es nach Fochier (S. 253) durch Einführung der mildernden Umstände ins Strafgesetzbuch dem Richter ermöglicht, auch die Trunkenheit als solchen aufzufassen. Die Strafrechtslehrer Rossi und Ortolan betrachten die Trunkenheit als Ursachen von Unzurechnungsfähigkeit, wenn sie durch keinerlei Verschulden herbeigeführt ist, zum mindesten aber

Militärstrafgesetzbuch dagegen bestimmt ausdrücklich, daß bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten militärischer Unterordnung sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen die *selbstverschuldete* Trunkenheit keinen Strafmilderungsgrund bildet.

Überschauen wir alle diese Gesetzesbestimmungen über die Trunkenheitsdelikte, so finden wir in den modernen Gesetzgebungen keinen wesentlichen Fortschritt in der Auffassung und Behandlung dieser Delikte gegenüber dem Altertum und Mittelalter. Samt und sonders tragen sie den Fortschritten der Wissenschaft in der Erkenntnis der Rauschzustände und der Alkoholfrage nicht oder nicht genügend Rechnung. Am rationellsten verfahren, wie noch aus den späteren Ausführungen hervorgehen wird, diejenigen Gesetzgebungen, in denen der Rausch als besonderer Zustand gar nicht erwähnt wird, so daß die Möglichkeit besteht, ihn in foro nach den allgemeinen Bestimmungen über die krankhaften Geisteszustände zu behandeln.

Als besonders rückständig erweisen sich die Bestimmungen, die „*selbstverschuldete*“ und „*zufällige*“, *unverschuldete* Trunkenheit unterscheiden. Als unverschuldet kann doch nur eine Trunkenheit gelten, die eine Person sich zugezogen hat, ohne Natur und Wirkung der alkoholischen Getränke zu kennen. Solche Fälle kommen aber in unserer Zeit, wo die meisten die alkoholischen Getränke schon in früher Jugend kennen lernen und ihre Wirkung zum mindesten an anderen zu beobachten alle Tage Gelegenheit haben, kaum vor, gehören jedenfalls zu den allergrößten Seltenheiten. Daß Jemandem mit Gewalt alkoholische Getränke beigebracht werden, kommt

als einen mildernden Umstand. Diesen Grundsätzen folgen auch die meisten französischen und ebenso auch die belgischen Gerichtshöfe. In einem Lehrbuch des belgischen Strafrechts vom Jahre 1887 heißt es: Die Trunkenheit kann nur, wenn sie vollständig und zufällig ist, ein Grund zur Rechtfertigung sein; ist sie partiell, so schwächt sie nur die geistigen Fähigkeiten und kann nur einen mildernden Umstand bilden. Ist sie aber durch eigene Schuld hervorgerufen, so kann sie keinen mildernden Umstand bilden, da der Täter für das verantwortlich ist, was er gewollt hat. War sie beabsichtigt, so bildet sie einen erschwerenden Umstand.

wohl auch kaum vor. Auch die noch in die Kategorie der unverschuldeten Trunkenheit zu rechnenden Fälle, wo Jemand ein sehr alkoholreiches Getränk trinkt, während er ein alkoholarmes zu trinken vermeint, oder wo dem Trinkenden sein alkoholarmes Getränk durch Hineingießen von konzentrierten alkoholischen Getränken (Spiritus, Kognak u. dgl.) oder anderen narkotischen Mitteln hinter seinen Rücken in ein starkes verwandelt wird, so daß schnell Rauschwirkung eintritt, sind gegenüber der Unzahl von Räuschen, die tagtäglich auf gewöhnlichen Wegen entstehen, so selten, daß sie für die Praxis kaum in Betracht kommen. In der Praxis handelt es sich fast immer nur um „selbstverschuldete“ Trunkenheit im Sinne der Gesetzgebungen.

Allerdings haben verhältnismäßig nur wenige Personen beim Trinken die ausgesprochene Absicht, sich einen Rausch anzutrinken, obgleich ein solcher Vorsatz oder wenigstens die Gewißheit, daß die Sache mit einem tüchtigen Rausch endigen werde, bei gewissen Kneipzusammenkünften und festlichen Gelegenheiten unter den Teilnehmern gar nichts so seltenes ist. In den meisten Fällen aber geht die Sache so vor sich, daß bei dem Trinkenden das erste Glas und oft noch dazu die anregende Gesellschaft den Durst nach dem zweiten erweckt, das zweite Glas das dritte nach sich zieht usw., und sich so unmerklich, ohne daß es der Trinker will und ohne daß es ihm zum Bewußtsein kommt, ein Rauschzustand entwickelt, der eventuell noch durch besondere Verhältnisse, durch eine zeitweilige Indisposition, durch den gesellschaftlichen Trinkzwang usw., beschleunigt wird.

Kann man unter solchen Umständen von einer Selbstverschuldung sprechen? Wenn überhaupt von einer Schuld die Rede sein kann, so beginnt sie mit dem ersten Glase resp. mit dem ersten Schluck, und dann nimmt an dieser Schuld die ganze Welt teil, denn die ganze Welt trinkt alkoholische Getränke und erachtet dies nicht nur für etwas Selbstverständliches, sondern verführt oder zwingt auch den Einzelnen zum Trinken, und hält denjenigen, der die „edle Gottesgabe“ verschmäht, selbst noch heutzutage, wo die Antialkoholbewegung

große Fortschritte gemacht hat, vielfach für einen Sonderling, den man belächelt und bemitleidet.

Unter den obwaltenden Verhältnissen sind die einzelnen Menschen, besonders die Männer, in ihrer Entscheidung, ob sie alkoholische Getränke zu sich nehmen sollen oder nicht, durchaus nicht frei, sondern stehen einer allmächtigen über die ganze Erde verbreiteten uralten Sitte und einem ungeheuren von der ganzen Gesellschaft ausgeübten Trinkzwange gegenüber, dessen Sklaven alle sind, die in der Gesellschaft leben.

Von Kindesbeinen an wird die Trinksitte geübt, schon in frühester Jugend beginnt die Gewöhnung an alkoholische Getränke. Ganz alkoholfrei wächst, wie zahlreiche umfassende Erhebungen an Schulen übereinstimmend ergeben haben, nur ein geringer Bruchteil der Kinder auf, ein beträchtlicher Prozentsatz bekommt selbst in den jüngsten Stufen regelmäßig ein- oder mehrmals täglich alkoholische Getränke. Zu dieser Gewöhnung von Kindesbein an kommen mit dem Eintritt in die Reihen der Erwachsenen die Trinksitten des öffentlichen Lebens und der allgemeine Trinkzwang, um bei den Einzelnen je nach Veranlagung und äußeren Einflüssen zu einer langsameren oder schnelleren Vergrößerung der gewohnheitsmäßigen Alkoholmenge und zu mehr oder weniger zahlreichen Alkoholexzessen zu führen. Gibt es doch tausend Gelegenheiten und Veranlassungen, um einen kräftigen Trunk zu begründen, tausende Ereignisse, die der Sitte gemäß mit Alkohol „begossen“ werden müssen. Bei festlichen Veranstaltungen, besonders bei Vereins- und Volksfesten, gehören Exzesse zu den selbstverständlichsten Vorkommnissen, bei den gemütlichen Sitzungen der zahlreichen Vereine, zumal der Sport-, Gesangs- und Vergnügungsvereine, zur Regel, und in studentischen Verbindungen sogar ein- oder mehreremal die Woche zu den unentrinnbaren Verpflichtungen jedes Mitglieds, die an der Hand des Trinkkomments „gesetzmäßig“ vor sich gehen. Alle diese Trinksitten werden als etwas ganz Selbstverständliches, beinahe wie eine Naturnotwendigkeit geübt, ohne daß sich der Einzelne etwas dabei denkt und die meisten Menschen etwas dabei finden.*)

*) Auch Heinze hält es zwar, wie er in seinem umfassenden Referat über die strafrechtliche Beurteilung der Trunkenheit auf dem internationalen

Im Trinken selbst also und auch im Vieltrinken liegt nach

Gefängniskongreß zu Petersburg (1891) auseinandersetzte, vom moralischen und rechtlichen Standpunkte für verwerflich, sich freiwillig und wissentlich in einen Zustand zu versetzen, der die Herrschaft des zivilisierten Menschen über sich selbst vernichtet, und das Verantwortlichkeitsgefühl leichtsinnig aufs Spiel zu setzen, das er in der Gewöhnung an die öffentliche Ordnung gewonnen hat. Auch er meint, daß derjenige, der sich berauscht, eine rechtswidrige Handlung begeht, da, wer in der Gesellschaft lebt, jeden Augenblick in die Lage komme, gesetzliche Pflichten zu erfüllen, und andrerseits voraussehen müsse, daß die Folgen des Rausches andere gesetzwidrige Handlungen sein können. Doch gesteht auch Heinze zu, daß es mildernde Umstände und Ausnahmen gebe, wo eine andere Beurteilung eintreten müsse. In einzelnen Fällen könne die Wirkung des Alkohols eine außerhalb aller Verhältnisse stehende Intensität haben, und auch der erfahrene Trinker könne außergewöhnlichen Verhältnissen zum Opfer fallen, sodaß man ihn nicht in jedem Falle des Leichtsinns und der Unbesonnenheit anklagen könne. Noch wesentlicher und viel weniger beachtet seien die Trinksitten des Landes, der Gesellschaftsklasse, der man angehört: „Dort, wo der Wein-, Bier-, Branntweingenuß allgemein verbreitet ist, ist auch der Trinker, den das übliche Quantum berauscht hat, weniger tadelnswert, als Jemand, der sich inmitten einer sehr mäßigen Bevölkerung berauscht hat. Die Lebensgewohnheiten und die Sitten der speziellen Kreise, in denen der Trinker sich bewegt, können gleichfalls einen bemerkenswerten Einfluß ausüben. Bei Gelegenheit von Festen, Gastmählern und ähnlichen Zusammenkünften, kann der Umstand, daß man mit den übrigen nicht mithält und ihnen nicht die Spitze bietet, als eine offensichtliche und tadelnswerte Beleidigung aufgefaßt werden. Mit Recht will keiner für einen Schwächling oder Sonderling gelten. Dort, wo es üblich ist, auf die Gesundheit zu trinken, muß man nicht allein nachkommen, sondern auch die Ehrung erwidern. Bei gewissen Toasten ist es bestimmt, oder sogar streng erforderlich, daß man die Gläser völlig leert. Es gibt Trinkgesellschaften, in denen der Einzelne sich, ohne sich lächerlich zu machen, ohne sich einen schweren Tadel oder selbst Strafen zuzuziehen, einem Trinkduell (Bierjunge) oder dem Trinken einer bestimmten Quantität, zu der er verurteilt worden ist, nicht entziehen kann. Es muß auch daran erinnert werden, daß oft nichtsnutzige oder boshafte Personen absichtlich andere, speziell unerfahrene Leute, mittels falscher Vorspiegelungen, fortwährenden Anregungen oder verführerischen Freihaltens in einen Rausch versetzen, und das dabei die Schuld des Opfers auf Null sinken kann. Auch andere Umstände sind zu bedenken. Wer läßt z. B. gern ein volles Glas stehen, das bezahlt ist, oder läßt die bestellte Flasche, die bezahlt und geöffnet ist, unberührt? Wie oft kann es gerade dieses letzte Glas sein, das den Krug überlaufen läßt und die Trunkenheit zu einer vollständigen macht. Dort, wo die Volkssitten und die öffentliche Meinung den mäßigen und unter Umständen auch den be-

der allgemeinen Volksanschauung keine Schuld; im Gegenteil den leistungsfähigen Trinker, der „viel vertragen“ kann, umschwebt in weiten Kreisen des Volkes ein gewisser Nimbus des Heldenhaften, des Recken. Wo beginnt nun die Schuld? Die Schuld beginnt nach der Volksanschauung, die auch noch viele Ausnahmen zuläßt, in dem Augenblicke, wo einer „mehr trinkt, als er vertragen kann“. Jeder kann trinken, soviel er will, aber er darf sich nicht betrinken, er muß sein Maß kennen und innehalten, wenn er genug hat, er muß wissen, wann er aufzuhören hat, und was der Redensarten mehr sind.

Solche Redensarten und die darin sich offenbarenden Anschauungen beruhen zunächst auf einer völligen Unkenntnis der Natur und Wirkung der alkoholischen Getränke. Wer so spricht, bedenkt nicht, daß der Alkohol gerade die Überlegung und die Urteilsfähigkeit beeinträchtigt, kraft derer wir imstande wären, unseren eigenen Zustand zu beurteilen, daß er unsere Selbstbestimmungsfähigkeit vernichtet und ein planvolles, zielbewußtes Handeln nach festen Grundsätzen verhindert. In der euphorischen, behaglichen Alkoholstimmung, die ja vielfach absichtlich dazu benutzt wird, um Sorgen zu zerstreuen und Bedenken hinwegzuscheuchen, vergessen wir schnell unsere Prinzipien, und die schönsten Vorsätze schwinden dahin. Wieviele gehen nicht täglich zum Biere, zu einer Kneiptafel, mit der festen Absicht, nach einer bestimmten Anzahl von Gläsern oder zu einer bestimmten Zeit nach Haus zu gehen! Aber immer und immer wieder stellt sich heraus, daß sie nicht imstande sind, ihrem Vorsatz gemäß zu handeln. Sobald sie das erste Glas oder die ersten Gläser getrunken haben, sind ihre guten Vorsätze dahin, und sie erweisen sich häufig als die seßhaftesten Zecher, die nicht eher fortgehen, als bis sie volltrunken sind oder als bis sie aus dem Lokal geführt oder gewiesen werden.

Der Einzelne hat es eben, wenn er erst angefangen hat zu trinken, gar nicht mehr in der Hand, wenigstens nicht unter

trächtlichen Konsum von Wein, Bier und anderen alkoholischen Getränken billigt, da kann auch den Einzelnen, der nicht gegen den Strom schwimmt, dafür nur eine geringe oder gar keine Schuld treffen.“ (S. 111—113.)

allen Umständen, aufzuhören, wann er will, weil mit jedem Glase, das er trinkt, seine Überlegung, sein Urteil, seine Willenskraft immer mehr gelähmt und seine freie Willensbestimmung immer mehr ausgeschaltet wird, und weil er ganz allmählich und unmerklich in den trunkenen Zustand hineingerät.

Außerdem ist zu bedenken, daß es außerordentliche zahlreiche Neuropathen gibt, nervöse, reizbare, impulsive, willensschwache Naturen, die dem Alkohol gegenüber wenig widerstandsfähig sind, und die, sobald sie erst einmal angefangen haben zu trinken oder „Blut zu lecken“, wie der Fachausdruck in Zecherkreisen lautet, nicht mehr aufhören können, gerade diese haben bei ihrer Nervenschwäche vielfach ein Verlangen nach Reizmitteln, die ihnen in den alkoholischen Getränken überall reichlich zur Verfügung stehen, ja allerorten geradezu aufgedrängt werden. Es sind das die Elemente, aus denen sich das Heer der Trinker vorzugsweise rekrutiert.

Ja, solche Leute dürfen eben garnichts trinken, das ist eine Erkenntnis, die sich heut allgemein, wenigstens in wissenschaftlichen Kreisen, durchgerungen hat. Aber woher weiß der Einzelne, ob er zu diesen krankhaft veranlagten Naturen gehört, wo hat er den Maßstab zu seiner eigenen Beurteilung, wer weist ihn darauf hin, daß er abstinent leben muß und wer denkt daran, einen Arzt zu befragen, ob er alkoholfähig ist oder nicht? Übrigens gibt es noch zahlreiche Ärzte, die gerade für diese Frage ein geringes Interesse und Verständnis haben und, selbst Freunde des Alkoholgenusses, sehr geneigt sind, die Frage lau und allzu nachsichtig zu behandeln. Aber selbst, wenn der Einzelne auf diesem oder jenem Wege dazu gebracht, den Entschluß gefaßt hat, enthaltsam zu leben, wird ihm dieser Entschluß von der Gesellschaft sauer genug gemacht. Denn er findet überall Menschen, die mit allen Mitteln, mit Zureden, mit Neckereien oder mit Spott und Hohn versuchen, ihn zum Trinken zu bewegen, ganz abgesehen von den zahlreichen anderen Versuchungen und Verführungen, die tagtäglich und allerorten an ihn herantreten.

Außerdem handelt es sich bei der Forderung, daß man

beim Trinken das Maß nicht überschreiten dürfe, daß man wissen müsse, wann man genug und aufzuhören habe usw. nur um heuchlerische Phrasen, die in Wirklichkeit selten Jemand ernst nimmt. Man entschuldigt nicht nur allgemein den Rausch und drückt dabei ein Auge resp. beide Augen zu, sondern man findet von Zeit zu Zeit einen solchen ganz in der Ordnung und versteigt sich beim Anblick eines Berauschten höchstens zu einem verständnisvollen Lächeln. Die „feucht-fröhliche Stimmung", die nichts anderes ist, als der Ausdruck der Angetrunkenheit, des mehr oder weniger fortgeschrittenen Rausches, findet überall begeisterte Lobredner; sie ist von zahlreichen Dichtern besungen worden und erscheint den meisten im Schimmer dichterischer Verklärung. Das Sprichwort: „Wer niemals einen Rausch gehabt, der ist kein braver Mann", besteht, wie Cramer richtig sagt, noch durchaus zu Recht, es entspricht in der Tat der Anschauung des Volkes. Und so haben denn auch die meisten von denen, die das „Maßhalten" predigen, nicht nur selbst wiederholt, zumal bei gewissen festlichen Gelegenheiten, das Maß überschritten oder „des Guten etwas zu viel getan", wie der euphemistische Ausdruck lautet, sondern sie waren und sind nur allzu bereit, besonders als Gastgeber, auf andere durch liebenswürdiges Zureden, Zuprosten u. dgl. einen gelinden Zwang auszuüben und sie dahin zu bringen, das Maß zu überschreiten, denn „so jung kommen wir ja nie wieder zusammen", und „es ist doch nur einmal Fasching im Jahre", und was der aufmunternden Redensarten mehr sind.

Wenn man so der Sache auf den Grund geht und gerecht urteilen will, so kann man nur sagen, daß es unter der Herrschaft der bestehenden und durch Jahrhunderte alte Überlieferungen geheiligten Trinksitten und Vorurteilen unvermeidlich ist, daß sich tagtäglich zahllose Personen einen Rausch antrinken, ohne daß sie eine größere Schuld trifft, als sie der übrigen Gesellschaft zur Last gelegt werden kann.

Wie kann man bei solchen Vorkommnissen, die sich tagtäglich hunderttausendfach wiederholen, und an denen sich die ganze Gesellschaft aktiv und aufmunternd beteiligt, von einer Selbstverschuldung des Einzelnen reden?

Es gilt auch, wie ich schon bemerkte, durchaus für keine Schande, sich einen Rausch anzutrinken, im Gegenteil, es gehört, wie Cramer sich ausdrückt, bei Hoch und Niedrig zur Erziehung, bei einer Kneiperei seinen Mann zu stellen. Aber man verlangt, daß der Berauschte sich nicht gehen läßt, daß er sich in der Gewalt hat, daß er sich nicht auffällig benimmt und vor allen Dingen nicht mit dem Strafgesetz in Konflikt kommt. „Wir verlangen“, sagt Cramer, „von jedem gesunden erwachsenen Menschen, daß er, wie man sich auszudrücken pflegt, Direktion hat, die namentlich auf den Hochschulen (in den Verbindungen) den Studenten anerzogen wird“. Dabei handelt es sich nach Cramer lediglich darum, „eine Reihe hemmender, kontrastierender Vorstellungen von solcher Macht dem betreffenden Individuum einzuprägen, daß trotz der Vergiftung des Gehirns mit Alkohol nicht von dem, was die gesellschaftlichen Pflichten verlangen, abgewichen wird.“

Ist das nun möglich? Es ist ja richtig, daß viele im Rausche sich zu beherrschen wissen, aber nicht immer und nicht unter allen Umständen. Cramer selbst gibt zu, daß das erzieherische Bestreben entsprechend der Variabilität bei dem einen leichter, bei dem anderen schwerer erreicht werde, und daß selbst bei ganz trinkfesten Menschen gelegentlich ein Versagen dieser Hemmungen vorkomme. Aber es handelt sich nicht nur um ein gelegentliches Versagen der Hemmungen. Das beweist schon der Umstand, daß gerade bei den Studenten, speziell bei den Verbindungsstudenten, die Rauschdelikte so häufig sind. Ich erinnere nur an die Ausschreitungen von Korps und Burschenschaften an süddeutschen Universitäten, von denen man nicht allzuselten in den Zeitungen liest. Der Alkohol übt ja, wie wir gesehen haben, eben gerade eine solche Wirkung auf das Gehirn aus, daß er die Hemmungen hinwegräumt, die „Direktion“ zerstört und die Selbstbeherrschung vernichtet. Was nützt die beste Erziehung, die Einprägung der mächtigsten Kontrastvorstellungen im nüchternen Zustande für den Rauschzustand, wenn der Alkohol die Eigenschaft hat, gerade diese Vorstellungen hinwegzuräumen. Die „Direktion“ im Rausch besteht auch garnicht in dem Vor-

herrschen kräftiger Hemmungen, sondern ist im allgemeinen weiter nichts, als die Bewahrung des Gleichgewichts, der lokomotorischen Fähigkeit und einiger gesellschaftlicher Formen. Es ist meist auch nicht der Mangel an „Direktion“ im Sinne Cramers, sondern ein reiner Zufall, ein äußerer Anlaß, der den Berauschten in Konflikte bringt, ebenso wie es gewöhnlich nur das Fehlen eines äußeren Anlasses ist, was die meisten im Rausche vor Konflikten bewahrt.

Wenn man also zwar den Rausch zuläßt oder gar billigt, aber als eine Forderung der guten Erziehung verlangt, daß der Mensch im Rausche sich beherrsche, sich in der Gewalt habe, ordnungsgemäß benehme und Konflikte mit dem Strafgesetz vermeide, so heißt das verlangen, daß die Naturgesetze aufgehoben werden, die naturgemäßen Wirkungen des Alkohols auf das Gehirn nicht zur Geltung kommen. Berausche Dich, wird gesagt, aber zeige keine Zeichen des Rausches, nimm Alkohol zu Dir, so viel Du willst, aber die psychische Verarbeitung äußerer Eindrücke darf nicht beeinträchtigt, das Bewußtsein nicht getrübt, die Erregbarkeit nicht erhöht, die Bewegungen dürfen nicht gesteigert, die Hemmungen nicht ausgeschaltet werden. Man könnte ebensogut als eine Forderung der guten Erziehung aufstellen, daß die Wangen des Trinkenden sich nicht röten dürfen, oder daß seine Herztätigkeit nicht gesteigert werde.

Die Direktionslosigkeit im Rausch, die eine natürliche Folge des Rausches ist und bei den einzelnen je nach ihrer Individualität und den äußeren Umständen stärker oder schwächer, deutlicher oder weniger deutlich hervortritt, auf einen Mangel an Erziehung zurückzuführen, ist somit ein Unding, ebenso wie es ein Unding ist, von einer selbstverschuldeten Trunkenheit zu sprechen.

In den künftigen Strafgesetzgebungen, z. B. bei einer Revision des deutschen Militärstrafgesetzbuches, wird demnach vor allen Dingen der Begriff der selbstverschuldeten Trunkenheit fortfallen müssen.

Ähnliches gilt von der Auffassung der Trunkenheit als Fahrlässigkeit, wie diese in der norwegischen Strafgesetzgebung hervortritt, wonach Trunkenheitsdelikte mit der für das ent-

sprechende fahrlässige Delikt vorgesehenen Strafe belegt werden. Die Bestrafung tritt ein, „weil ein Jeder, der sich auch nur im einzelnen Falle dem Alkoholgenuß hingibt, damit rechnen muß, daß er dadurch in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit geraten und darin Handlungen begehen kann, die ihn an sich in Konflikt mit dem Strafgesetz bringen könnten“ (Klöckner S. 786). Besonders energisch gibt Ziehen der Ansicht Ausdruck, daß der Rausch, wenn er zu Straftaten geführt habe, als fahrlässige Handlung bestraft werden müsse (S. 55). „Das Fortwerfen eines brennenden Streichholzes in der Nähe eines Heuschobers wird bestraft, wenn ein Brand entsteht; bleibt unbestraft, wenn keiner entsteht. Fahrlässigkeit wird im allgemeinen nur bestraft, wenn sie zu bestimmten Wirkungen geführt hat. Dasselbe gilt vom Rausch. . . . Das Strafmaß ist von der Bedeutung der Handlung, zu welcher der Rausch geführt hat, abhängig zu machen. . . . Jedenfalls entspricht und frommt es auch dem sittlichen Bewußtsein des Volkes weit mehr, wenn der Rausch, der zu dem Verbrechen geführt hat, als wenn das Verbrechen im Rausch bestraft wird. Das Volk wird darauf hingewiesen, wo die wirkliche Verschuldung liegt. Heute hält man einen Rausch für weniger fahrlässig, als das Wegwerfen eines brennenden Streichholzes in der Nähe von brennbaren Gegenständen. Das Bewußtsein der Fahrlässigkeit bei dem Rausch ist durch die heutige Bestrafungsweise geradezu künstlich erstickt worden.“ Also auch Ziehen sieht im Rausch ein Verschulden, ein fahrlässiges Verschulden. Nun, wenn wirklich im Rausch eine Fahrlässigkeit liegt, so beginnt sie, wie ich oben eingehend auseinandergesetzt habe, nicht erst in dem Augenblick, wo der Rausch anfängt, denn den kann keiner bestimmen, sondern mit dem ersten Glase, ja mit dem ersten Schluck, und dann machen sich alle, die überhaupt alkoholische Getränke zu sich nehmen, einer Fahrlässigkeit schuldig. Das kann man gelten lassen. Man darf das brennende Streichholz nicht mit dem Rausch, sondern muß es mit dem Trinken, mit dem ersten Glase vergleichen. Nicht das Bewußtsein der Fahrlässigkeit bei dem Rausch, sondern beim Trinken, ist künstlich erstickt worden, aber nicht so sehr durch das heutige Bestrafungssystem, das ja nur

ein Ausdruck der allgemeinen Volksanschauung ist, als durch die Volksanschauung selbst, durch die Trinksitten und den Trinkzwang. Erst wenn sich die Volksanschauung über den Alkohol und das Trinken von Grund aus geändert haben wird, wenn die allgemeine Volksanschauung im Trinken alkoholischer Getränke eine ebensolche Fahrlässigkeit sehen wird, als im Genuß von Opium und Morphium oder im leichtsinnigen Hantieren mit Licht, mit explodierenden Stoffen u. dgl., erst dann wird es möglich sein, ein Rauschdelikt als Fahrlässigkeitsdelikt zu bestrafen.*)

Ebenso zu beurteilen ist die von vielen (z. B. Weber, S. 778) geforderte Bestrafung nicht der Straftat, sondern des Rausches an sich, wenn dieser zu einer Straftat geführt hat, wie dies z. B. nach dem österreichischen Strafgesetzbuch § 523 geschieht. Es heißt dort: „Trunkenheit ist an denjenigen als Übertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung verübt hat, die ihn außer diesem Zustand als Verbrechen zugerechnet würde (s. oben S. 15). Die Strafe ist Arrest von 1—3 Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemütsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei größeren Übeltaten bis zu 6 Monaten erkannt werden."

Ähnlich, aber nur mit stärkerer und nach der Art des Delikts abgemessener Strafe bedroht ist die Trunkenheit, wenn sie zu Straftaten geführt hat, im Entwurf zu einem Gesetz gegen die Trunkenheit in Deutschland vom Jahre 1881, das allerdings zur Annahme nicht gelangt ist. In diesem heißt es:

„Wer sich in einem bis zur Ausschließung der freien Willensbestimmung gesteigerten Zustande der Trunkenheit ver-

*) Klöckner führt gegen die Bestrafung der Trunkenheitsdelikte als Fahrlässigkeitsdelikte folgendes an: „Dagegen spricht vor allen, daß der sich Betrinkende zunächst garnicht damit rechnet, daß er sich betrinken könne, sondern daß dieser Zustand sich nach und nach ergibt, ohne daß der Trinker sich dessen recht bewußt wird. Wollte man sich mit der bloßen Tatsache begnügen, daß Jemand im Zustande einer annehmbar selbstverschuldeten Trunkenheit eine an sich strafbare Handlung begangen hat, so würde man allerdings mit dem Grundsatze brechen, daß ohne ein Verschulden eine Strafe nicht eintreten kann. Damit würde man den ersten Grundsatz jeder Strafrechtspflege erschüttern" (S. 786).

setzt und in demselben eine Handlung begeht, welche in freier Willensbestimmung begangen, seine strafrechtliche Verurteilung zur Folge haben würde, wird nach den nachfolgenden Bestimmungen bestraft. Die Strafe ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die in freier Willensbestimmung begangene Handlung Anwendung finden würde. An Stelle einer hiernach angedrohten Todesstrafe oder lebenslänglichen Freiheitsstrafe tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre. In den übrigen Fällen ist die Strafe*) zwischen einem Vierteltei des Mindestbetrages und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen, wobei an Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnisstrafe von gleicher Dauer tritt. Soweit bei Freiheitsstrafen das Viertteil des Mindestbetrages 6 Monate, und soweit die Hälfte des Höchstbetrages 5 Jahre übersteigt, tritt eine Ermäßigung auf die angegebenen Beträge ein. Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes findet auf fahrlässig begangene Handlungen, sowie auf Übertretungen keine Anwendung, desgleichen bleibt sie ohne Anwendung, wenn der Täter in der auf Begehung der strafbaren Handlung gerichteten Absicht sich in den bezeichneten Zustand versetzt hat.“ Die Reichstags-Kommission zur Beratung des Gesetzes gab diesem Paragraphen folgende einfachere Fassung: „Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 M. wird bestraft, wer in einem durch selbstverschuldete Trunkenheit herbeigeführten Zustand der Bewußtlosigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, eine Handlung begeht, durch welche etc.“ (es werden bestimmte Folgen strafbarer Handlungen, wie Tod, schwere Körperverletzung, Brand, Sachbeschädigung, Widerstand, Gefahren, aufgeführt).

Einige Strafgesetzgebungen sehen für Rauschdelikte eine schwerere Strafe vor, wenn die Trunkenheit eine gewohnheitsmäßige ist, oder, was dasselbe ist, wenn sie bei Gewohnheitstrinkern, bei Trunksüchtigen vorkommt. Es spricht

*) Bei Haft und Gefängnisstrafen kann dann noch auf Schärfung durch Schmälerung der Kost, auf Arbeitshaus oder Unterbringung in eine Trinkerheil- oder Bewahranstalt erkannt werden (siehe weiter unten).

sich in solchen Bestimmungen die ganz veraltete Anschauung aus, daß die Trunksucht ein Laster sei, das jeder nach seinem freien Willen annehmen oder ablegen könne. Heute ist aber als wissenschaftliche Tatsache allgemein anerkannt, daß die Trunksucht kein Laster, sondern eine Krankheit ist. Sie ist eine Krankheit, die sich bei unseren Trinksitten, wonach der regelmäßige, tägliche Genuß von alkoholischen Getränken eine durchaus selbstverständliche, billigenswerte und zweckmäßige Gewohnheit darstellt, bei zahlreichen Individuen langsam und schleichend entwickelt, ohne daß es ihnen zum Bewußtsein kommt. Es gilt hier ganz dasselbe, wie vom Rausch, der auch allmählich und unmerklich entsteht. Und wie in den wenigsten Fällen der Rausch vorsätzlich erworben wird, so gilt dies in noch höherem Grade von der Trunksucht. Kein Trinker beginnt mit dem festen Vorsatz, Trinker zu werden, etwa ähnlich Richard III, der auf die Bühne tritt mit den Worten: „Ich bin gewillt ein Bösewicht zu werden". Alle späteren Trinker haben mit geringem und mäßigem Genuß angefangen und sind allmählich, langsamer oder schneller, wie es eben ihre Natur und die Trinksitten der Kreise, in denen sie lebten, mit sich brachten, zu stärkerem und unmäßigem Genuß übergegangen, wobei sich ein immer größeres Verlangen nach alkoholischen Getränken entwickelte, bis schließlich die unwiderstehliche, krankhafte „Sucht", das gewohnheitsmäßige Sichberauschen, da war.

Unter der Herrschaft der Trinksitten ist es auch geradezu unabwendbar, daß unzählige Personen zu Trinkern werden, denen das Trinken ein unwiderstehliches Bedürfnis ist. Die Schuld trägt wieder nicht der Einzelne, sondern die ganze Gesellschaft, welche die Trinksitten pflegt und mit aller Macht aufrecht erhält und so die Trinker geradezu heranzüchtet. Es ist eine Ungerechtigkeit und ein Widersinn sondergleichen, wenn sie dann den Einzelnen dafür, daß er in der krankhaften Sucht, in die er durch ihre Schuld geraten ist, sich gewohnheitsmäßig berauscht, nicht nur nicht bestraft, wenn er im Rausch eine Straftat begeht, sondern noch härter bestraft, als den, der durch keinen krankhaften Trieb zum Trinken gezwungen wird und sich nur gelegentlich berauscht.

Rauschdelikte bei Trunksüchtigen verdienten im Gegenteil höchstens eine mildere Strafe, als bei Gelegenheitstrinkern, wenn sie überhaupt strafwürdig sind.

Wir müssen uns jetzt der Frage zuwenden, wie es denn überhaupt mit der Strafwürdigkeit resp. der Zurechnungsfähigkeit der Rauschdelikte steht. In welcher Weise beeinflußt der Rausch die Zurechnungsfähigkeit? Nach dem Österreichischen Strafgesetzbuch gilt die Zurechnungsfähigkeit als ausgeschlossen, wie wir gesehen haben, für „die volle Berauschung (oder eine andere Sinnesverwirrung), in welcher der Täter sich seiner nicht bewußt war“, während nach dem italienischen Gesetzbuch die Trunkenheit (je nach ihrem Grade), ebenso wie eine Geistesstörung oder geistige Abnormität die Zurechnungsfähigkeit ausschließen oder beschränken kann.

Im deutschen Strafgesetzbuch ist, wie gesagt, die Trunkenheit als Strafausschließungsgrund nicht besonders erwähnt. Es ist hier nur der § 51 des R. Str. G. B. vorhanden, der auf Trunkenheitszustände Anwendung finden kann. Der Wortlaut des Paragraphen ist folgender: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“

Die richterliche Praxis ist im allgemeinen wenig geneigt, den Paragraphen auf Rauschzustände anzuwenden*). Eine Ausnahme bilden allerdings die sog. p a t h o l o g i s c h e n, besser gesagt, die a t y p i s c h e n oder k o m p l i z i e r t e n R a u s c h z u s t ä n d e, deren Anerkennung als Zustände von krankhafter Störung der Geistestätigkeit auch in der Juristenwelt keinen Widerstand findet. Es sind das Zustände von seelischer Stö-

*) Den Entwurf zu einem Gesetz gegen die Trunkenheit vom J. 1881 begründete allerdings der Staatssekretär des Reichsjustizamts v o n S c h e l l i n g im Reichstage damit, daß der § 51 auf Trunkenheitszustände in einer Ausdehnung angewandt werde, welcher die Rechtssicherheit gefährde. Wenn dies wirklich damals der Fall gewesen sein sollte, so gilt dies doch jetzt sicher nicht mehr. Die von v. S c h e l l i n g angeführten Fälle betreffen übrigens pathologische Rauschzustände.

rung, die bei neuropathischen, minderwertigen oder prädisponierten Individuen durch Alkoholgenuß ausgelöst werden, ganz akut einsetzen und sehr rasch verlaufen. Das Hauptsymptom ist die Angst, die ganz gegenstandslos sein kann, meist aber mit Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen, auf grund von illusionärer Umdeutung der Vorgänge in der Umgebung und von Personenverkennung, sowie mit Orientierungsverlust und starker Bewußtseinstrübung verbunden ist. Die Angst wird im weiteren Verlaufe öfter durch eine zornmütige Wut ersetzt oder verdeckt und findet gewöhnlich ihre motorische Entladung in Gewaltakten aller Art, in sinnlosen Drohungen und Schimpfereien, in blinden Umherschlagen, wilden Abwehrbewegungen oder rücksichtslosen, wütenden Angriffen auf die Umgebung. Nach minutenlanger bis mehrstündiger Raserei endet der Zustand meist mit einem tiefen Schlaf, aus dem die Kranken klar, aber ohne Erinnerung für das Vorgefallene (Amnesie) erwachen. Eine Disposition zu solchen Zuständen bilden geistig abnorme oder deutlich krankhafte Zustände, vor allen Epilepsie, dann Hysterie, Schwachsinn, Psychopathie und degenerative Veranlagung, ferner Kopfverletzungen und chronischer Alkoholismus. Auslösende Momente sind Exzesse, besonders sexuelle, schwächende bezw. schädigende Einwirkungen (andere Krankheiten, Strapazen, Entbehrungen), große Hitze oder starke Temperaturschwankungen, Vergiftungen anderer Art oder auch psychische Erschütterungen, Kummer, starker Ärger, Schreck u. dergl. Die atypischen Rauschzustände können während des Trinkens auftreten, ohne daß es bis zu deutlicher Trunkenheit gekommen ist, oder auch durch irgend eine äußerliche Veranlassung, wie das Erscheinen eines Schutzmannes oder Androhung mit Verhaftung, sich in die Trunkenheit einschieben („Blaukoller"), oder schließlich im Halbschlaf nach einem Rausch durch eine plötzliche Unterbrechung des Schlafes (alkoholische Schlaftrunkenheit) entstehen. Ohne Frage findet für diese Zustände, die mit dem gewöhnlichen Rausch nur das gemeinsam haben, daß sie auch durch Alkoholgenuß entstanden sind, im übrigen aber ein besonderes Krankheitsbild zeigen, der zweite Teil des Paragraphen Anwendung, der von der krankhaften Störung der Geistestätigkeit spricht.

Im übrigen sind die Richter nur bei „sinnloser" Trunkenheit bereit, die Zurechnungsfähigkeit auszuschließen. Dabei wird aber der Begriff der sinnlosen Trunkenheit im allgemeinen außerordentlich eng begrenzt. Sobald ein Trunkener sich noch auf den Füßen zu halten, die Leute und Dinge in seiner Umgebung zu erkennen, auf Reden in irgend einer Weise, z. B. mit Schimpfworten oder Drohungen, zu reagieren und ein paar zusammenhängende Worte zu sprechen vermag, ist nach gewöhnlicher richterlicher Anschauung, die der landläufigen Ansicht des Publikums entspricht, die „sinnlose Trunkenheit" noch nicht erreicht. Eine solche wird meistens eigentlich nur dann angenommen, wenn der Trunkene überwältigt vom Alkohol am Boden liegt, oder ganz wirres Zeug spricht oder nur unverständliche Worte lallt. Die Richter sind also, ebenso wie die Laien, vielfach geneigt, die Sinnlosigkeit resp. die „Bewußtlosigkeit" in § 51 mit völliger Besinnungslosigkeit im medizinischen Sinne gleichzustellen, und kommen so bei Trunkenheitszuständen kaum je zu Freisprechungen wegen Unzurechnungsfähigkeit. Das entspricht aber durchaus nicht der Absicht des Gesetzgebers und dem Sinne des Gesetzes, wie die Vorgeschichte des Gesetzes und die Motive zu diesem beweisen.

Die jetzige Fassung des § 51 ist im wesentlichen aus den Gutachten hervorgegangen, welche die königlich preußische Deputation für das Medizinalwesen sowie die medizinische Fakultät zu Leipzig und das königlich sächsische Medizinalkollegium der Kommission zur Redaktion des Gesetzes erstattet haben. Das Gutachten der preußischen Deputation, das zunächst eingeholt wurde, schlug folgende Fassung des Gesetzes vor: „Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die freie Willensbestimmung dadurch, daß er (der Täter) sich zur Zeit der Tat in einem Zustand von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, oder durch Gewalt, oder durch Drohungen oder durch besondere körperliche Zustände ausgeschlossen war." Es wurde bemerkt, daß diese „alle diejenigen Seelenzustände umfassen, welche, ohne zu den wirklichen Geisteskrankheiten zu gehören, doch den Menschen der freien Willensbestimmung berauben." Welche Seelenzustände im einzelnen gemeint waren, ergibt sich aus

dem Gutachten des Dresdener Medizinalkollegiums. Es wird in diesem, wie die Motive ausführen, „noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es sich nicht bloß um die Trunkenheit und Schlaftrunkenheit, um das Fieberdelirium und die abnormen psychischen Zustände der Gebärenden handelt, sondern daß auch noch andere psychische Zustände hierher gehören, wie z. B. das Nachtwandeln, der psychische Zustand nach einem epileptischen Anfall, der Zustand der Verwirrung im höchsten Grade mancher Affekte, wie des Schreckens, der Angst und der Furcht, der abnorme Zustand der Vergiftung durch manche Narkotika. Das gemeinsame psychologische Merkmal aller dieser Zustände sei die transitorische Störung des Selbstbewußtseins, und deshalb sei auch nach diesem gemeinsamen Merkmalen die Bezeichnung zu wählen.“ Und man wählte in der Erwägung, „daß für die außer den krankhaften Störungen der Geistestätigkeit auf die Willensfreiheit störend einwirkenden Zustände sich der Ausdruck Bewußtlosigkeit als der gemeinverständlichste und richtigste ergibt“, die Worte „Zustand der Bewußtlosigkeit“ an Stelle des zuerst beabsichtigten „bewußtloser Zustand“. Ob jener Ausdruck in der Tat der gemeinverständlichste und richtigste war, erscheint sehr fraglich. Der Ausdruck „Bewußtseinstrübung“ oder „Bewußtseinsstörung“ hätte weniger zu Mißverständnissen Anlaß gegeben.

Die Motive zu § 51 unterscheiden so zwei Kategorien von Zuständen, die die freie Willensbestimmung aufheben können: die krankhafte Störung der Geistestätigkeit und daneben „diejenigen auf die Willensfreiheit störend einwirkenden Zustände, die gewöhnlich nicht als Krankheit aufgefaßt zu werden pflegen“, und für die der Ausdruck „Bewußtlosigkeit“ gewählt wurde. Zu diesen Zuständen, deren gemeinsames Merkmal eben, wie die Motive ausführen, die transitorische Störung des Selbstbewußtseins ist, gehört nun nach dem Gutachten des Dresdener Medizinalkollegiums vor allem die Trunkenheit. Es genügt aber nicht jeder Zustand von „Bewußtlosigkeit“, sondern dieser Zustand muß, wie der Relativsatz angibt, so beschaffen sein, daß durch ihn die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist. Auch dieser Relativsatz zeigt,

daß unter „Bewußtlosigkeit“ nicht eine völlige Aufhebung, sondern nur eine Störung des Bewußtseins gemeint sein kann, denn „fehlt das Bewußtsein ganz, so kann selbstverständlich ebensowenig eine Willensfreiheit, als eine Aktionsfähigkeit vorhanden sein, ja es fehlt nicht bloß die Freiheit des Willens, sondern der Wille überhaupt“ (v. Schwarze, S. 436). Bei völligem Mangel des Bewußtseins sind nur instinktartige Tätigkeitsakte möglich, und daß diese nicht zuzurechnen seien, brauchte das Gesetz nicht erst zu sagen. „Der Trinker, welcher auf der Erde liegt, stößt instinktiv um sich, ohne nur im geringsten zu wissen, daß er schlägt und wohin er schlägt. Hier ist unbestritten volle Bewußtlosigkeit und infolge derselben Unzurechnungsfähigkeit eingetreten. Allein man (sc. der Gesetzgeber) geht weiter und nimmt Unzurechnungsfähigkeit auch dann an, wenn zwar Bewußtsein noch vorhanden, aber dessen innerer Zusammenhang aufgehoben worden ist. . . . . Es genüge diejenige Störung des Bewußtseins, wo das vorhandene Bewußtsein die Folgen des Tuns nicht mehr zu erfassen vermag — wo das Bewußtsein . . . seine Dienste versagt, weil ihm die nötige Kontinuität verloren gegangen ist“.*)

*) Zu einem ähnlichen Resultat kommt auch der Staatssekretär des Reichsjustizamt v. Schelling in seiner zur Begründung des Gesetzentwurfs betreffs der Bestrafung der Trunkenheit 1881 im Reichstage gehaltenen einleitenden Rede. Er weist zunächst darauf hin, daß das Gutachten der preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen die Begrenzung des preußischen Strafgesetzes auf Wahnsinn und Blödsinn als Strafausschließungsgründe getadelt und die Forderung gestellt habe, dass außer den Geisteskrankheiten auch noch gewisse Grade der Trunkenheit, der Schlaftrunkenheit und des Fieberdeliriums als möglicher Grund der Unzurechnungsfähigkeit zu berücksichtigen seien. „Es entstand nun aber die Frage“, so fuhr v. Schelling fort, „bis zu welchem Grade sich die Trunkenheit gesteigert haben müsse, um als Strafausschließungsgrund zu gelten. Der Ausdruck „Bewußtlosigkeit“ scheint auf den höchsten lähmungsartigen Grad der Trunkenheit hinzudeuten. Allein, m. H., in diesem Zustand bildet der Körper nur eine willenlose Masse, die keinem andern Gesetz als dem der Schwere folgt. In diesem Stadium ist die Aktionsfähigkeit aufgehoben: der Gesetzgeber würde etwas Unmögliches vorausgesetzt haben, wenn er über eine in diesem Zustand begangene Handlung hätte disponieren wollen. Daher führt die logische Auslegung zu dem Resultat, daß unter Bewußtlosigkeit nicht die völlige Abwesenheit des Bewußtseins, sondern nur die

Das österreichische Str. G. B., das im Entwurf (vom 7. November 1874) beim entsprechenden Gesetzesparagraphen in Anlehnung an das deutsche Str. G. B. auch die Bezeichnung „Bewußtlosigkeit“ hatte*), hat diese fallen gelassen und dafür „volle Berauschung“ gewählt**), „weil die Volltrunkenheit“, wie es in den Motiven heißt, „nicht zur völligen Bewußtlosigkeit gehen muß, um eine darin begangene Handlung als nicht strafbar zu erklären, da der Volltrunkene strafbar bleiben muß, wenn er ein gewisses Bewußtsein noch beibehalten, die Trunkenheit aber doch einen solchen Grad erreicht hat, daß der Täter das Strafbare seiner Handlungen nicht einzusehen oder seinen Willen nicht frei zu bestimmen vermag.“

Nach alledem unterliegt es keinem Zweifel, daß der Gesetzgeber unter Bewußtlosigkeit nicht völlige Aufhebung, sondern nur Störungen des Bewußtseins verstanden wissen will, und zwar alle derartigen Störungen, „die ohne im engeren Sinne unter allen Umständen krankhaft zu sein, doch das Handeln des Menschen nicht als einen Ausdruck seines ungetrübten Willens erscheinen lassen“ (Hoche, Handb. d. ger. Psychiatrie, S. 460). Es ist auch zweifellos, daß man bei diesem Begriff speziell Trunkenheitszustände, und diese in erster Linie, im Auge gehabt hat.

Störung der Kontinuität desselben verstanden werden muß, und dies ist jetzt die herrschende Ansicht unter den Lehrern des deutschen Strafrechts. Damit aber fällt die Grenze der Zurechnungsfähigkeit noch in den Zustand der Exaltation, welche den lähmungsartigen Erscheinungen vorauszugehen pflegt, und es ist daher lediglich der Würdigung des Richters der Tatfrage und der sein Ermessen leitenden Sachverständigen anheimgegeben, ob die Trunkenheit im einzelnen Falle bis zur Ausschließung der freien Willensbestimmung sich gesteigert hat (Reichstagsverh. 1881, S. 777 und 778).

*) § 56. „Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn derjenige, welcher sie begangen hat, zu dieser Zeit sich in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Hemmung oder Störung der Geistestätigkeit befand, welcher es ihm unmöglich machte, seinen Willen frei zu bestimmen oder das Strafbare seiner Handlung einzusehen“.

**) Im § 2 Abs. c heißt es: „Die Handlung der Unterlassung wird nicht als Verbrechen angesehen, wenn die Tat in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung oder in einer andern Sinnesverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen wurde.“

Im Rausche stellt der Handelnde unfraglich nicht mehr die ursprüngliche Persönlichkeit dar, sondern diese ist verändert, sodaß man viele Menschen im Rausche garnicht wiedererkennt, die psychischen Funktionen stehen in lockerer oder gar keiner Verbindung mit dem erworbenen Bewußtseinsinhalt, das eigentliche Wollen der Persönlichkeit, das nur bei erhaltenem Selbstbewußtsein zum Ausdruck gelangt, wird durch die Tat nicht dargestellt.

Es fragt sich nun, wie der Rausch beschaffen sein muß, um eine derartige „Bewußtlosigkeit“, resp. Bewußtseinsstörung hervorzurufen, daß dadurch die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist. Im allgemeinen scheint der Gesetzgeber dabei nur an hohe, resp. die stärksten Grade der Trunkenheit gedacht zu haben. Auch nach *Hofmann* (Lehrb. der ger. Mediz., 5. Aufl., 1891, S. 931) scheint es, daß das Gesetz nur bei den höheren und späteren Stadien der Trunkenheit, wo das Unterscheidungsvermögen hochgradig getrübt ist, Zurechnungsfähigkeit ausschließen will. „Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß *schon in den früheren Stadien des Rauschzustandes*, und noch bevor das Unterscheidungsvermögen in dem vom Gesetze offenbar gemeinten Grade alteriert ist, die Fähigkeit des Betreffenden, gewissen Impulsen zu widerstehen, so wesentlich beeinträchtigt sein kann, daß auch schon deshalb die Zurechnungsfähigkeit als aufgehoben angesehen werden muß. Dies muß umsomehr zugegeben werden, als sich aus dem Gebahren Berauschter unschwer erkennen läßt, daß überhaupt der Einfluß des Alkohols sich früher in Störungen der Selbstbestimmungs-(Selbstbeherrschungs-) fähigkeit und in Alterationen des Fühlens bemerkbar macht, als in solchen der Intelligenz.“

Ähnlich äußert sich *Heilbronner*: „Soweit sich der Begriff der Bewußtseinsstörung überhaupt klinisch fassen läßt, wird man nicht umhin können, sie für viele — NB. *auch leichtere* — Fälle von Trunkenheit anzuerkennen“ (S. 22).

Nach *Meyer* (Lehrbuch des Strafrechts, 3. Aufl., S. 142, cit. *Schwarze*, S. 439) „hebt schon ein solcher Grad von Trunkenheit die Zurechnungsfähigkeit auf, wonach der geistige Zustand des Betrunkenen hinter der Minimalgrenze des nor-

malen Bewußtseins zurückbleibt". Eine Entscheidung des Deutschen Reichsgerichts (V, S. 338) betont direkt, daß nicht nur die höchsten Grade des Rausches unter das Gesetz fallen: „Es genügt die Feststellung einer Trunkenheit, die dem Trinker die Erkenntnis von der Bedeutung eines Vorganges unmöglich macht, selbst wenn er sonst nicht bis zur Besinnungslosigkeit betrunken war" *).

Diese Entscheidung legt den Nachdruck auf die Störung der Intelligenz, resp. der Erkenntnis, wie überhaupt richterlicherseits die Neigung besteht, bei Fragen nach der Zurechnungsfähigkeit vorzugsweise Intelligenz- oder Erkenntnisstörungen im Auge zu haben, Gefühls- und Affektsstörungen aber zu vernachlässigen. Die Störung der Erkenntnis, des „Bewußtseins" ist aber bei der Trunkenheit nicht das wesentlichste.

Hofmann betont mit Recht, daß der Einfluß des Alkohols sich früher in Störungen der Selbstbeherrschungsfähigkeit und in Alterationen des Fühlens bemerklich macht, als in solchen der Intelligenz. Wir haben aus den Resultaten der Kraepelinschen Untersuchungen ersehen, daß die Wirkungen des Alkohols, neben der Änderung und Labilität der Stimmung, im wesentlichen in einer Erleichterung der motorischen Willensantriebe, der motorischen Impulse bei gleichzeitiger Erschwerung und Abnahme der intellektuellen Leistungen, speziell der Auffassung und des Urteilsvermögens bestehen. Bei den meisten Rauschdelikten scheint die Erleichterung der motorischen Impulse das wesentlichste zu sein. Diese Delikte stellen sich im allgemeinen als impulsive, triebartige Affekthandlungen dar, die durch keine hemmenden Vorstellungen, durch keine Überlegung aufgehalten werden. Wie wir ferner gesehen haben, treten die Wirkungen des Alkohols auf die seelischen Funktionen schon bei verhältnismäßig geringen Mengen ein und steigern sich mit der aufgenommenen Menge. Der Übergang vom Beginn der Alkoholwirkung, die

*) Eine andere Reichsgerichtsentscheidung allerdings erklärt anscheinend im Widerspruch damit eine Trunkenheit, die nicht in Bewußtlosigkeit ausgeartet ist, als nicht zu denjenigen Zuständen gehörig, welche die Strafbarkeit einer begangenen Gesetzesverletzung ausschließe. Es fragt sich nur, was das Reichsgericht hier unter „Bewußtlosigkeit" verstanden hat.

man als alkoholische Anregung, als „Angeheitertsein", bezeichnen kann, bis zum „Vollrausch" oder der „sinnlosen Trunkenheit", von der leichten Beeinträchtigung der seelischen Funktionen bis zu ihrer Lähmung und völligen Aufhebung erfolgt meist ganz allmählich, ohne daß es die trinkende Person merkt. Die Schnelligkeit, mit der sich dieser Übergang vollzieht, und die Stärke des Rausches ist nicht nur von dem aufgenommenen Quantum abhängig, sondern auch von zahlreichen individuellen Faktoren, wie persönlicher Widerstandsfähigkeit, dem Füllungszustand des Magens, dem körperlichen Befinden, Frische oder Übermüdung, Gemütsstimmung u. dergl., oder äußeren Einflüssen, lebhaften psychischen Erregungen, Witterung, Temperatur etc. Es braucht ja nur auf die starke Wirkung verhältnismäßig geringer Alkoholmengen in den Tropen, sowie auf Kinder und Frauen hingewiesen zu werden.

Es ist deshalb, wie v. Schwarze ganz richtig betont (S. 441), „nicht zu billigen, wenn, wie es häufig in der Praxis geschieht, das Quantum der Spirituosen als entscheidend angesehen, und namentlich aus der geringen Quantität ein Zweifel gegen die Annahme der Trunkenheit abgeleitet wird". Auch das äußere Gebahren gibt keinen sicheren Maßstab für die Schwere der psychischen Schädigung*). Wo allerdings starker Bewegungsdrang, schwankender Gang, Unsicherheit der Bewegungen, deutliches Lallen vorhanden ist, wird man im allgemeinen einen so erheblichen Grad der „Bewußtlosigkeit", resp. der psychischen Störung annehmen können, daß von einer freien Willensbestimmung kaum mehr die Rede sein kann. Nun weist Cramer (S. 49) zwar darauf hin, daß nach Genuß bestimmter (schwerer) alkoholischer Getränke die Herrschaft über bestimmte Bewegungen, z. B. die Sprache oder die unteren Extremitäten, verloren gehe, während im übrigen das Bewußtsein fast intakt sei. Man kann aber wohl nur sagen, daß das Bewußtsein dabei scheinbar fast intakt sei, denn wieweit das Bewußtsein dabei wirklich intakt ist,

*) Ähnliches gilt ja auch für die Dämmerzustände der Epileptiker und anderen „Trancezuständen", wo vielfach das äußere Gebahren und Auftreten die Schwere der Bewußtseinsstörung garnicht ahnen läßt

wird in solchen Fällen wohl nie untersucht. Nur soviel scheint im allgemeinen sicher, daß gewisse alkoholische Getränke (z. B. Absinth) infolge der Beimengungen (ätherische Substanzen etc.) eine besonders starke lähmende, bezw. schädigende Wirkung auf die Bewegungszentren ausüben, während unter anderen Umständen wieder starke Bewußtseinsstörungen ohne erhebliche Bewegungsstörungen und ohne besondere Auffälligkeiten im äußeren Verhalten vorhanden sein können. Man darf also beim Fehlen solcher Erscheinungen einen Rausch nicht für ausgeschlossen halten.

Ähnliches gilt von einem weiteren sehr wichtigen Zeichen für die Tiefe der Bewußtseinsstörung im Rausch, dem Verhalten der Erinnerung nach dem Rausch an die Vorgänge während des Rausches. Erfahrungsgemäß ist nach schweren Bewußtseinsstörungen die Erinnerung für die Vorgänge und Erlebnisse während dieser ausgelöscht oder stark beeinträchtigt, „weil die psychischen Eindrücke in keine feste Verbindung mit dem Selbstbewußtsein getreten sind, deshalb nicht haften und nicht reproduziert werden können“ (Weber, S. 772). Die Erfahrung zeigt nun, daß unter Umständen schon bei mäßigen Rauschzuständen, die vielleicht nur als Anheiterung oder „Spitz“ bezeichnet werden würden, die Erinnerung hinterher eine sehr mangelhafte sein oder ganz fehlen kann. „Wir können uns“, sagt Cramer (S. 40) sehr richtig, „im Rausche stundenlang unterhalten, ohne am nächsten Tage eine Erinnerung zu haben, was wir gesagt haben, wo wir gewesen und mit wem wir zusammengewesen sind. Wir brauchen dabei unserer Umgebung nicht einmal aufzufallen“. Daß übrigens auch die bei grober Prüfung scheinbar intakte Erinnerung recht lückenhaft sein kann, hat Heilbronner einmal experimentell festgestellt, indem er in einer höchstens als ganz leicht angeheitert zu bezeichnenden Umgebung eine Viertelstunde lang die Gespräche wörtlich mitstenographierte und die Aufzeichnungen am nächsten Tage den Betreffenden vorlas. Es zeigte sich, daß keiner von ihnen seine Worte vollinhaltlich anerkennen wollte (S. 21). Solche einwandfreien Beobachtungen, die ein jeder alle Tage machen kann, zeigen, daß gewöhnlich schon bei ganz leichtem Rausch, bezw. im Beginn der Alkohol-

vergiftung, die Bewußtseinsstörung einsetzt, der Zusammenhang des Bewußtseins verloren geht. „Schon bei dem leichtesten Rausch“, betont Ziehen sehr richtig (S. 54), „ist die Erinnerung bereits gewöhnlich nicht normal.“ Wir wissen nicht mehr recht, was wir sprechen und was wir tun. Das Persönlichkeitsbewußtsein schwindet. Die Richter sind aber im allgemeinen geneigt, wenn Angeschuldigte, die im Rausch gehandelt haben, erklären, von den Vorgängen nicht das geringste zu wissen, dies für eine „faule Ausrede“ zu halten. In sehr vielen Fällen kann aber den Erklärungen der Angeschuldigten, wie auch v. Schwarze betont, volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden. „Das Benehmen nach der Ernüchterung ist oft Zeugnis für die Wahrheit. Reue und Scham geben sich oft sehr entschieden kund“ (S. 445). Jedenfalls ist ein solcher Erinnerungsausfall, wenn er festgestellt oder allen Umständen nach wahrscheinlich ist, das sicherste Zeichen für eine so erhebliche Störung des Bewußtseins, resp. für eine solche „Bewußtlosigkeit“, daß dadurch die freie Willensbestimmung ausgeschlossen erscheint.

Ebenso ist eine dunkle und getrübte (summarische) Erinnerung zu werten. v. Krafft-Ebing vertritt allerdings die ziemlich allgemein verbreitete Meinung, daß bei teilweiser resp. summarischer Erinnerung „bloßes Angetrunkensein“ vorliege, und die Zurechnungsfähigkeit nicht aufgehoben sei (S. 356 und 357). Ziehen stellt dem gegenüber mit Recht die Frage, weshalb dem Alkoholrausch nicht dasselbe zuzubilligen sei, was den hysterischen und epileptischen und anderen Dämmerzuständen zugestanden werde. „Dort beweist die summarische Erinnerung Bewußtlosigkeit (natürlich im Sinne des Gesetzes), hier nicht. Man könnte doch meinen, was den übrigen Dämmerzuständen recht ist, ist auch den akuten Rauschzuständen billig.“

Andrerseits spricht aber das Vorhandensein der Erinnerung an die Tat nicht gegen einen „sinnlosen“ Rausch, da die Erfahrung zeigt, daß auch nach starker Trunkenheit und erheblicher Bewußtseinsstörung die Erinnerung wenigstens an die hauptsächlichsten Vorkommnisse erhalten sein kann. Ähnliches gilt ja auch für die Dämmerzustände der Epileptiker. Amnesie

spricht für, Fehlen der Amnesie aber nicht gegen die Bewußtseinsstörung.

Im ganzen muß man sagen, daß nach dem heutigen Stande der Wissenschaft die Aufhebung des Persönlichkeitsbewußtseins, die Veränderung der Persönlichkeit, bei einem weit geringeren Grade des Rausches einsetzt, als man allgemein glaubt. Die Grenze ist allerdings schwer zu ziehen. Das gilt aber auch für die Beurteilung vieler anderer geistiger Störungen.

Wegen der außerordentlichen Schwierigkeit der Beurteilung dieser Zustände ergibt sich als selbstverständliche Forderung, daß die Richter, die sich gewöhnlich für die Beurteilung von Trunkenheitszuständen selbst für kompetent halten*), wenigstens bei schwereren Trunkenheitsdelikten stets einen sachverständigen Arzt zuziehen. „Eine quantitative Abschätzung der Störung ist bei der Beurteilung abnormer psychischer Zustände überall unumgänglich", sagt Weber (S. 773) richtig.

Der Gesetzgeber hat, wie die Motive zum § 51 ergeben, bei der Rauschwirkung nur die Bewußtseinsstörung im Auge gehabt und seine Absicht dahin kundgegeben, daß Trunkenheit als strafausschließend zu gelten habe, wenn sie einen Zustand der Bewußtseinsstörung hervorgerufen hat, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Die psychischen Veränderungen, welche größere Alkoholmengen hervorrufen, beschränken sich aber nicht auf die Störung des Bewußtseins, die nur eine, unter Umständen wenig oder garnicht hervortretende, Seite der Rauschwirkung darstellt, sondern sie sind, wie bereits auseinandergesetzt worden ist, weit umfangreicher und betreffen fast alle Seiten der Psyche, den Willen, die Gefühlssphäre und den Intellekt.

Man hat auch in den letzten Jahrzehnten einsehen gelernt, daß der Rausch weiter nichts ist, als eine Geistesstörung, allerdings eine sehr schnell vorübergehende (transitorische) Psychose mit ganz typischem Verlauf und günstigem Ausgang. Schwarzer sagt in seiner Monographie über transitorische

*) Cramer bemerkt sehr richtig: „Bei der allgemeinen Verbreitung des Genusses geistiger Getränke haben die Gesetzgeber (?) sich auf den Standpunkt gestellt, daß, soweit der Rausch in Betracht kommt — sit venia verbo — jeder Richter ein Sachverständiger ist."

Geistesstörungen (S. 32): „Die Trunkenheit ist zweifellos ein pathologischer, psychopathischer Zustand . . . . sie kann beinahe alle Formen der wirklichen Geisteskrankheiten bis zur mania acutissima darstellen."

In dem Referat, das Weber der forensisch-psychiatrischen Vereinigung in Dresden im Juni 1901 über die strafrechtliche Beurteilung des Rausches erstattet hat, äußerte er sich folgendermaßen; „Daß ein abnormer, beziehentlich krankhafter psychischer Zustand bei der Trunkenheit vorliegt, kann ja nicht bestritten werden . . . Man wird um die Tatsache nicht herumkommen können, daß die Trunkenheit ein pathologischer Zustand ist, und nicht nur die sogenannte Volltrunkenheit, sondern die Trunkenheit in allen ihren Abstufungen von den geringsten Graden der gesetzten Vergiftung an. . . . Sehen wir uns die Erscheinungen des Rausches näher an, so haben wir in ihm ein ganz typisches Krankheitsbild vor uns, wie bei jeder andern narkotischen Vergiftung, einen Symptomenkomplex, der sich bei jeder Alkoholvergiftung regelmäßig in der gleichen gesetzmäßigen Weise abspielt, und bei dem, ist einmal die Vergiftung bis zu einem gewissen Grade gediehen, die sogenannte freie Willensbestimmung eine sehr bescheidene, beziehentlich gar keine Rolle spielt. . . . Daß der Rausch keine normale, sondern eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit ist, kann nicht bezweifelt werden" (S. 768 und 769). Weber betont daher auch, daß bei der Beurteilung der Trunkenheit ohne Zweifel beide der in § 51 des Strafgesetzbuches angeführten Abweichungen von der Norm in Betracht kommen, sowohl die krankhafte Störung der Geistestätigkeit, als die Bewußtlosigkeit.

Auch Ganser betonte in der Diskussion zu diesem Vortrage, daß „jeder Rausch ein krankhafter Geisteszustand ist" (S. 776). Und Wollenberg bemerkt im Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie (S. 63): „Der gewöhnliche Alkoholrausch bietet in seinen verschiedenen Stadien weitgehende Analogien mit bekannten Irrsinnsformen und ist, streng genommen, selbst nichts anderes als eine künstlich hervorgerufene Geistesstörung akutester Art und bester Prognose."

Der medizinischen Klassifizierung und Beurteilung der

Trunkenheit haben sich auch viele juristische Autoritäten angeschlossen. In der bereits oben erwähnten Versammlung der forensisch-psychiatrischen Vereinigung begann Rechtsanwalt Dr. Klöckner sein Korreferat über die Frage mit dem Satze: „Die Trunkenheit ist ein krankhafter psychischer Zustand, eine Vergiftungserscheinung, die die freie Willensbestimmung mehr oder weniger beschränkt, in ihren höheren Graden vollständig aufhebt. Das ist ein auch für Juristen feststehendes Ergebnis der medizinischen Wissenschaft" (S. 780). Und in der Diskussion gaben die meisten Juristen zu, daß die Trunkenheit ein krankhafter Zustand sei.

Der Strafrechtslehrer v. Bahr schreibt bereits i. J. 1875: „Vom medizinisch-psychologischen Standpunkte aus ist die Trunkenheit nichts anderes, als eine vorübergehende Geisteskrankheit..." (Grünhuts Zeitschr., S. 58). Fischer erklärte auf dem internationalen Gefängniskongreß zu Petersburg 1890 (Bd. II, S. 162): „Les troubles, qui viennent d'être décrits, présentent une analogie indéniable avec d'autres formes de l'aliénation mentale, particulièrement avec l'epilepsie, les cas de délir etc."

Sehr entschieden spricht sich v. Schwarze dahin aus, daß es sich beim Rausch um eine krankhafte Geistesstörung handelt: „Der durch die Trunkenheit geschaffene Zustand ist, wie jede andere krankhafte Störung der Geistestätigkeit zu beurteilen. . . Die Selbstbestimmung wird nicht sowohl durch die Trunkenheit beschränkt oder aufgehoben, sondern dies geschieht durch krankhafte Störungen der Gehirnfunktionen, wie sie durch die Trunkenheit erzeugt werden, dieser aber nicht ausschließlich eigentümlich sind. Es ist daher ziemlich einflußlos, ob man die Bewußtseinsstörungen als Fälle der Bewußtlosigkeit im Sinne des Gesetzes oder als krankhafte Störungen der Geistestätigkeit ansieht. Wie die Trunkenheit die Ursache einer Geistesstörung sein kann*), und sodann nur die letztere als das Hindernis freier Selbstbestimmung in Betracht kommt, so gilt dies auch von der Sinnesverwirrung, die aus hochgradiger Trunkenheit entstehen kann" (S. 442).

*) v. Schwarze meint damit wohl die durch Trunksucht, durch chronischen Alkoholismus ausgelösten alkoholischen Geistesstörungen, wie den Säuferwahnsinn und den akuten halluzinatorischen Alkoholwahnsinn.

Es kann nach alledem keine Frage sein, daß der Rausch eine durch Alkohol hervorgerufene Geistesstörung ist und strafrechtlich wie diese, d. h. als ein Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 zu werten ist. Nun ist es ja richtig, daß der Gesetzgeber zur Zeit der Abfassung des Paragraphen bei den damaligen Anschauungen der Wissenschaft dieser Ansicht nicht war, sondern, wie gesagt, die Trunkenheitszustände zu den Zuständen der „Bewußtlosigkeit“ gerechnet hat. Doch ist es bei der absichtlich ganz allgemein gewählten Fassung des Gesetzes, wie Höpker richtig ausführt, wohl berechtigt, ohne sich mit den ursprünglichen Absichten des Gesetzgebers in Widerspruch zu setzen, heut, bei der fortgeschrittenen Erkenntnis, die Trunkenheit zu den Zuständen krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 zu rechnen. „Hätte das Gesetz“, sagt Höpker, „alle geistigen Zustände, die es für strafausschließend ansieht, namentlich aufgeführt, so würde man kaum berechtigt sein, einer nicht aufgeführten Geisteskrankheit dieselbe Eigenschaft zuzusprechen, selbst wenn nachgewiesen werden sollte, daß dieselben Eigenschaften, derentwegen der Gesetzgeber die übrigen Krankheiten des Geistes als Strafausschließung anerkannt hat, auch bei der nicht aufgeführten vorhanden sind, und daß sie nur deshalb nicht angeführt sei, weil sie zur Zeit der Entstehung des Gesetzes noch nicht in ihren Folgen erkannt war, da dann der Gesetzausleger zum Gesetzgeber würde. . . . Unser Fall liegt jedoch anders, und es würde auch niemand Bedenken tragen, einen Geisteszustand, der erst seit kurzem als Krankheit anerkannt ist, unter den Begriff des § 51 zu subsummieren, da die allgemeine Fassung gerade mit Rücksicht darauf gegeben ist, daß der Richter, sobald er die Überzeugung gewonnen hat, der Täter habe in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit die Straftat ausgeführt, auf die Ursache dieses Zustandes garnicht einzugehen braucht, um Strafausschließung eintreten zu lassen; vorausgesetzt, daß die freie Willensbestimmung des Täters durch den Zustand ausgeschlossen erscheint. Bei der Trunkenheit hat man Bedenken getragen, ebenso zu verfahren, weil der Gesetzgeber ausdrücklich ausgesprochen hat, daß sie unter

die Bewußtlosigkeitszustände zu rechnen sei, und verlangte den Nachweis, daß der Alkohol eine Störung des Bewußtseins hervorgerufen habe, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, um den § 51 in Anwendung zu bringen. Es ist nun nicht einzusehen, worin der Unterschied in beiden Fällen liegen soll. Nachdem man neuerdings erkannt hat, daß die Trunkenheit wohl imstande ist, Zustände der Geistesstörung zu erzeugen, kann man sich doch deshalb nicht abhalten lassen, diesen Teil des Paragraphen anzuwenden, weil die Trunkenheit schon in anderen Fällen strafausschließend wirken kann. Denn der Gesetzgeber kann doch dadurch, daß er die hochgradige Trunkenheit zu den Bewußtlosigkeitszuständen rechnete, nicht haben sagen wollen, daß, falls man entdecken sollte, daß durch den Alkoholgenuß auch krankhafte Störungen der Geistestätigkeit hervorgerufen werden könnten, der sonst für solche Fälle gegebene Teil des § 51 nicht in Anwendung kommen dürfe" (S. 12 und 13).

Es würde übrigens das zweckmäßigste sein, wenn bei der Revision des Strafgesetzbuches, die Worte „von Bewußtlosigkeit" in dem § 51 ganz gestrichen würde. Denn die Bewußtseinsstörungen, speziell die in den Motiven angeführten (Trunkenheit, Schlaftrunkenheit, Fieberdelirium, die abnormen psychischen Zustände der Gebärenden, das Nachtwandeln, der psychische Zustand nach einem epileptischen Anfall etc.), sind doch unzweifelhaft krankhafte Störungen der Geistestätigkeit, z. T. sogar, wie das Fieberdelirium und die postepileptischen Zustände, ausgesprochene Geistesstörungen und seinerzeit nur aus praktischen Gründen, weil die damalige Anschauung sie nicht dazu rechnete, sondern als krankhafte Zustände besonderer Art ansah, besonders als strafausschließend angeführt worden. Heute, bei dem Fortschritt der Wissenschaft, hat diese Hervorhebung besonderer psychischer Krankheitszustände keinen rechten Zweck mehr, zumal ihr Zustandsbild, wie wir dies z. B. bei der Trunkenheit gesehen haben, nicht durch die Bewußtseinsstörung erschöpft wird.

Es wird aber überhaupt bei Trunkenheitszuständen auch der Begriff der Bewußtlosigkeit des § 51 so wenig wie

möglich in Anwendung gezogen. Es kommt höchst selten vor, daß bei einem eines Trunkenheitsdelikts Angeklagten ein Zustand der „Bewußtlosigkeit" angenommen wird, und Freisprechung erfolgt. Daß diese Praxis nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegt und eine Ungerechtigkeit bedeutet, dürfte nach den vorangegangenen Erörterungen klar sein.

Ziehen betont sehr richtig: „Wenn genau derselbe Zustand statt nach Alkoholgenuß bei einem Epileptischen auftritt, würde man ihn unzweifelhaft zu den Zuständen der Bewußtlosigkeit rechnen und den Täter freisprechen." Ähnlich äußert sich Cramer (S. 54): „Würde infolge eines anderen Giftes, als der Alkohol, z. B. durch Kohlenoxydgas, ein Zustand hervorgerufen, der in seinen Erscheinungen mit denen eines auch nur mäßigen Rausches sich deckte, so würden Sachverständige und Richter, wenn es in diesem Zustande zu einem Konflikt mit dem Strafgesetzbuche gekommen wäre, kein Bedenken tragen, den § 51 des Strafgesetzbuches in seine Rechte treten zu lassen" (S. 36). Und Weber bemerkt (S. 771): „Wenn wir sehen, daß bei diesem Zustande, auch ohne daß das Bewußtsein erheblich oder überhaupt beeinträchtigt ist, von vornherein und allmählich steigend die intellektuelle Leistungsfähigkeit eine erhebliche Herabminderung erfährt, die Auffassungsschärfe herabsetzt, das Urteil getrübt ist, intensive psychomotorische Reizerscheinungen sich geltend machen, die Affekte gesteigert, die sittlichen Gefühle geschädigt sind, so würde man die gleichen Erscheinungen bei jeder anderen psychischen Affektion mit zweifellosem Erfolge gegenüber der Zurechnungsfähigkeit geltend machen." Der Alkohol aber bildet einen Ausnahmefall, hier wird die Konsequenz fast regelmäßig nicht gezogen, obgleich man von der Richtigkeit dieser Konsequenz wissenschaftlich überzeugt ist, und der Geisteszustand während des Rausches wird möglichst wenig oder garnicht berücksichtigt. Und dies geschieht nicht nur von seiten der Richter, sondern, wie schon der oben angeführte Satz Cramers andeutet, auch von seiten der sachverständigen Ärzte. Zu diesen gehört Cramer selbst, der den offensichtlichen Widerspruch zwischen der wissenschaftlichen Auffassung und der Praxis offen zugibt. Wollenberg betont ausdrücklich: „Auch ein

großer Teil jener vorübergehenden psychischen Störungen, die infolge akuter Alkoholintoxikation als „normaler“ Rauschzustand auftreten, müßte streng genommen die gleiche Beurteilung erfahren; dies gilt insbesondere von den in Zuständen normaler maximaler alkoholischer Berauschung begangenen Handlungen, bei denen es oft vom Zufall abhängt, in welcher Richtung die Entäußerung erfolgt. . . . Wenn diese und ähnliche Fälle nur deshalb, weil der Alkoholberauschte seinen Zustand und die daraus entstehenden Folgen selbst verschuldet hat*), nicht als Zustände krankhafter Bewußtlosigkeit angesehen werden, so ist dies eine bewußte Inkonsequenz, da ein prinzipieller Unterschied zwischen den Zuständen des Alkoholrausches und jenen andersartig bedingten Bewußtseinsstörungen offenbar nicht existiert (S. 651).

Woher nun diese bewußte Inkonsequenz, dieser offenkundige Widerspruch zwischen Wissenschaft und Praxis? Er erklärt sich und wird hauptsächlich begründet durch den „Zwang der Verhältnisse“ (Heilbronner), durch die außerordentliche Massenhaftigkeit der Rauschdelikte, deren man sich nicht erwehren zu können glaubt, wenn man auch nur einen Teil der wegen solcher Delikte Angeklagten in Berücksichtigung ihres Geisteszustandes freisprechen wollte. „Die Exkulpierung auch nur in der Mehrzahl der Trunkenheitsdelikte würde einfach die Rechtssicherheit in Frage stellen“ (Heilbronner, S. 23). Dazu kommt die Rücksicht auf die Volksauffassung (Cramer,

*) Dabei bedenkt man aber nicht, daß auch die alkoholischen Psychosen, wie der Säuferwahnsinn und halluzinatorische Wahnsinn der Trinker, die doch die freie Willenskraft aufheben, durch „selbstverschuldeten“ Alkoholmißbrauch entstanden, also selbstverschuldet sind und eigentlich, nach der Volksauffassung eine weit schwerere Verschuldung darstellen, da sie durch fortgesetzte Exzesse entstanden sind, während beim Rausch nur ein einmaliger Exzeß zu Grunde liegt. In der Tat hat auch ein Pariser Kriegsgericht kürzlich einen Soldaten, der in einer ausgesprochenen Alkoholpsychose einen Menschen getötet hatte, verurteilt mit der Motivierung, daß er seinen Zustand durch die Trunksucht verursacht und folglich die in diesem Zustand verübte Handlung selbst verschuldet habe. Nach denselben Grundsätzen wäre auch die Alkoholepilepsie selbstverschuldet, und ein Dämmerzustand bei einem Epileptiker, der in Folge von Trunksucht epileptisch geworden ist, dürfte keinen Strafausschließungsgrund bilden.

S. 38) und das besonders von Ziehen hervorgehobene und auch von Wollenberg angedeutete moralische Motiv, daß der Rausch durch einen „selbstverschuldeten" Alkoholexzeß hervorgerufen sei, während dies sich bei ähnlichen Zuständen anderer Art, bei den epileptischen Dämmerzuständen, um eine unverschuldete Krankheit handle (s. Anm. zu S. 47).

Und diesen Erwägungen tragen auch meist die medizinischen Sachverständigen Rechnung. Aschaffenburg betont direkt im Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie (S. 18): „Es muß auch eine Abwehrmaßregel der Gesellschaft gegen die Ausschreitungen der Angetrunkenen geben, und vorläufig liegt diese nur in deren Bestrafung." Viele ärztliche Autoren wollen deshalb ein Gutachten über einen gewöhnlichen Rausch als nicht zu den ärztlichen Kompetenzen gehörig ablehnen. So meint Wollenberg (a. a. O.): „Indessen wird der Sachverständige, so lange dieser Standpunkt (sc. der Bestrafung der Rauschdelikte als Fahrlässigkeit) nicht anerkannt ist, in foro sich gegenwärtig zu halten haben, daß weder die Feststellung des gewöhnlichen Rausches an sich, noch die Beurteilung seines Grades mit Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit zur Kompetenz des medizinischen Sachverständigen gehört." Cramer und Heilbronner fordern ausdrücklich, daß der Arzt es ablehnen solle, sich über einen „normalen" Rausch gutachtlich zu äußern. Cramer sagt in einem der Schlußsätze zu seinem Aufsatz: „Da der Arzt nur über Krankheit ein Gutachten abgibt, nicht aber über einen normalen Rausch und dessen Grade, wird er, wenn er überhaupt gefragt wird, es ablehnen, sich gutachtlich zu äußern" (S. 60). Und Heilbronner meint: „Der Arzt wird, wenn er als sachverständiger Berater gerufen wird, nicht aus einem Kompromisse zwischen wissenschaftlichen Anschauungen und praktischen Erforder-

*) Cramer steht also nicht an, den Tatsachen solche Gewalt anzutun, daß er dem Rausch die Bedeutung als Krankheit abspricht, ja ihn sogar im Gegensatz zur Krankheit setzt. Er müßte ganz folgerichtig auch der Kohlenoxydvergiftung und alle Vergiftungen überhaupt die Bezeichnung „Krankheit" absprechen. Und doch werden alle diese Zustände mit Einschluß der akuten „normalen" Alkoholvergiftung in den Lehrbüchern der Pathologie abgehandelt.

nissen eine künstliche Definition der sinnlosen Trunkenheit schaffen dürfen, und wird die Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen einer solchen in der gewöhnlichen Fassung abzulehnen haben. Als Sachverständiger hat sich . . . der Arzt über die Trunkenheit nur dann zu äußern, wenn noch besondere krankhafte Momente vorgelegen haben."

Mir scheint dieser Standpunkt ebenso unhaltbar, wie der praktisch gleichbedeutende, den z. B. Gaupp einnimmt, indem er erklärt: „daß der Rausch im wissenschaftlichen Sinne zwar immer eine Geistesstörung sei, daß aber im vorliegenden Falle keine Geisteskrankheit oder Bewußtlosigkeit im Sinne des § 51 des R. Str. G. B. vorliege", wobei er in den Sinn des § 51 die Absicht des Gesetzgebers hineindeutet, Trunkenheitszustände vom Geltungsbereiche dieses Paragraphen auszuschließen. Das widerspricht aber, wie ich gezeigt habe, den Tatsachen direkt

Es sind, wie gesagt, rein äußere Gründe, teils Erwägungen moralisierender Natur, teils die Rücksicht auf die Volksanschauung, welche „in der Trunkenheit nicht einen Freibrief für alle möglichen Delikte sehen will", und auf die Massenhaftigkeit der Trunkenheitsdelikte, die zu diesem unkonsequenten und unnatürlichen Standpunkte führt.

Zunächst hat der Arzt gar nicht das Recht, wie Cramer, Heilbronner und Wollenberg es wünschen, das Gutachten über einen „normalen" Rausch abzulehnen, wenn er dazu aufgefordert wird. Da nach dem ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers unter den § 51 auch die Trunkenheit fällt, und zwar die Trunkenheit ganz allgemein (und nicht nur Trunkenheit, bei der noch „besondere krankhafte Momente vorgelegen haben", wovon in den Motiven zum § 51 nichts steht), so kann die Mitwirkung des Arztes bei der Entscheidung der Frage, ob bei einem Rausch die Bedingungen des § 51 erfüllt sind, im Einzelfalle gar nicht entbehrt werden, und der Arzt darf sich daher dieser Pflicht, die von ihm gefordert wird und nach dem Gesetze zu leisten ist, nicht entziehen*), sofern er sich

*) Von Schelling sagt in seiner oben zitierten Reichstagsrede: „Es ist der Würdigung des Richters und der sein Ermessen leitenden Sachverständigen anheimgegeben, ob die Trunkenheit im einzelnen Falle bis

die sachverständige Beurteilung eines Geisteszustandes und seiner Wirkungen auf die Zurechnungsfähigkeit überhaupt zutraut. Ich wüßte auch nicht, wer anders die sachgemäße Feststellung eines Rausches, seines Grades und seines Einflusses auf die Handlungsfähigkeit, wenn dies in foro für notwendig erachtet wird, vornehmen soll, als der psychiatrisch gebildete Arzt.

Die meisten Laien halten sich allerdings, wie schon bemerkt, wegen der außerordentlichen Häufigkeit des Rausches, den viele selbst wiederholt durchgemacht haben, für sachverständig genug, einen Rauschzustand beurteilen zu können. Aber die Erfahrung ergibt zur Genüge, daß gerade in dieser Beziehung von Laien, die nur nach einigen äußeren Merkmalen urteilen, so häufig schwere Irrtümer begangen werden. Wie oft kommt es nicht vor, daß Personen, die betrunken sind, von ihrer Umgebung für nüchtern gehalten werden, weil sie das Gleichgewicht und die Formen noch einigermaßen bewahren, während anderseits häufig genug Personen für trunken gehalten, und als Trunkene behandelt werden, die von irgend einer andern Krankheit befallen sind! Wer die Beurteilung von Rauschzuständen Laien und den Richtern überläßt, weil diese genügend Gelegenheit haben, Rauschzustände zu beobachten, und sich für zuständig halten, kann mit demselben Recht auch die Beurteilung von Geistesstörungen Irrenwärtern und andern Irrenanstaltsbeamten überlassen, weil diese dauernd mit Geisteskranken umgehen und die reichlichste Gelegenheit haben, Geistesstörungen zu beobachten. Und noch eins. Sowohl die Ärzte, die es überhaupt ablehnen, sich über „normale“ Rauschzustände zu äußern, als die, die prinzipiell erklären, daß „normale“ Rauschzustände die freie Willensbestimmung im Sinne des § 51 nicht ausschließen, setzen sich, da sie denselben Standpunkt auch bei den Zuständen „normaler maximaler Berauschung“, also bei der „sinnlosen Trunkenheit“, wie Heil-

---

zur Ausschließung der freien Willenskraft sich gesteigert hat.“ Schelling hält also die Zuziehung von Sachverständigen bei der Beurteilung von Trunkenheitszuständen vor Gericht für selbstverständlich. Und ebenso selbstverständlich ist es daher, daß die Sachverständigen nicht bei solchen Zuständen das Gutachten prinzipiell ablehnen.

bronner direkt ausspricht, einnehmen, mit dem Volksbewußtsein in Widerspruch, das ihnen zum Teil angeblich für die Haltung maßgebend ist, denn das Volksbewußtsein will ohne Frage bei sinnloser Trunkenheit die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen wissen, und auch kein Richter steht an in Fällen, wo er sinnlose Trunkenheit für konstatiert hält, die Zurechnungsfähigkeit auszuschließen.

Nun gibt es auch Autoren, die einen vermittelnden Standpunkt einnehmen, indem sie zwar Zustände der „Volltrunkenheit“ als Bewußtlosigkeit im Sinne des § 51 auffassen, im übrigen aber bei Rauschzuständen die Zurechnungsfähigkeit bejahen. Sie statuieren also, wie Ziehen (a. a. O.) sich ausdrückt, für den Alkoholrausch eine spezielle, etwas engere Bewußtlosigkeit, als bei ganz ähnlichen Zuständen anderer Herkunft. Auch dieser Standpunkt ist unhaltbar. Mit Recht erklärt Ziehen: „Für den nach seiner Wissenschaft objektiv urteilenden Arzt scheint mir ein solches Abmodeln der Begriffe verfehlt. Ich stehe nicht an, jeden Alkoholrausch, wenn die Erinnerung nur summarisch ist, zu den Zuständen der Bewußtlosigkeit zurechnen. Das Gesetzbuch mutet uns schon genug prokrustesartige Einzwängungen und Anpassungen zu; soweit darf das Sacrificium intellectus nicht gehen, daß wir denselben Begriff hier so und dort anders definieren. Wir haben die Gesetzgebung nicht aus und mit moralischen Motiven nachträglich zu ergänzen.“

In der Tat ist es doch, wie ich an anderer Stelle über diesen Gegenstand ausgeführt habe*), „in der Wissenschaft unmöglich, zweierlei Buch zu führen und Zustände, die durch ein allgemein gebrauchtes Gift hervorgerufen werden, anders zu beurteilen, als ganz entsprechende Zustände, die durch ein seltenes Gift erzeugt werden. Man müßte ja denn auch dazu kommen, die Rauschdelikte verschieden zu beurteilen, je nach-

*) 1. Die forensische Beurteilung und Behandlung der von Trunkenen und von Trinkern begangenen Delikte. Zentralbl. f. Nervenheilk. und Psychiatrie 1906, 2. Alkohol und Kriminalität. Wiesbaden 1906, S. 183. Ich kannte übrigens damals die Ziehenschen Ausführungen über den Gegenstand noch nicht.

dem man sich in einem Lande befindet, wo diese seltene Ausnahmen sind, wie wahrscheinlich in den muhamedanischen Ländern, oder an der Tagesordnung sind, wie bei uns. Nein, der Arzt steht da als Vertreter seiner Wissenschaft und hat einzig und allein zu entscheiden nach den Normen, die ihm seine Wissenschaft an die Hand gibt, ganz gleichgiltig, welche Konsequenzen sich daraus für die Praxis ergeben. Die Wissenschaft darf ihre Resultate nicht nach den bestehenden Verhältnissen ummodeln, sondern die Verhältnisse des praktischen Lebens müssen sich nach den Resultaten der Wissenschaft umgestalten." Weil vorläufig der Staat den zahllosen Rauschdelikten nicht anders entgegenzutreten weiß, als daß er die Täter ohne Rücksicht auf ihren Geisteszustand zur Zeit der Tat für kürzere oder längere Zeit in Gefängnisse und Strafanstalten sperrt — ohne in Wirklichkeit dadurch irgend eine Besserung herbeizuführen, im Gegenteil, die Rauschdelikte nehmen, wie gezeigt worden ist, außerordentlich zu —, so soll der Arzt als Sachverständiger dieses unzweckmäßige Vorgehen mit dem Stempel der Wissenschaft sanktionieren, indem er bei Trunkenheitszuständen entweder sich für unzuständig erklärt und den Täter dem Urteil des Richters, d. h. der Verurteilung überläßt, oder sein Gutachten in einem dem Richter gefälligen Sinne abgibt?

Es kann nicht scharf genug gegen diese Anschauung Front gemacht werden. Solche „durch praktische Rücksichten denaturierten Gutachten" liegen sicher nicht im Interesse der Rechtsprechung und der Gerechtigkeit, auch entsprechen sie nicht den Absichten, die die Gesetzgebung mit den Bestimmungen über die Hinzuziehung von Sachverständigen hat. Die Rechtsprechung hat das lebhafteste Interesse, die tatsächlichen Verhältnisse festzustellen, und deshalb zieht der Richter, um auf Gebieten, auf denen ihm die Fachkenntnisse mangelt, Aufklärung über die tatsächlichen Verhältnisse zu erhalten und sein Urteil zu läutern, Sachverständige zu. Der Sachverständige hat daher die Pflicht — und dazu ist er auch durch seinen Sachverständigeneid gezwungen —, die vom Richter an ihn gestellten Fragen, unbeeinflußt durch äußere Rücksichten irgend welcher Art, „nach bestem Wissen und

Gewissen“, zu beantworten und das Gutachten zu erstatten einzig und allein nach den Kriterien, die ihm die Wissenschaft in ihrer Anwendung auf den einzelnen Fall in die Hand gibt. Und so hat auch bei Rauschdelikten der ärztliche Sachverständige das Gutachten nur auf Grund der durch seine Fachwissenschaft geleiteten Untersuchung über den psychischen Zustand des Angeklagten zur Zeit der Tat abzugeben*), gleichgiltig, wodurch dieser Zustand herbeigeführt worden ist, und sich dabei nicht durch Rücksichten auf die etwaigen praktischen Konsequenzen des Gutachtens leiten zu lassen. Er hat sein Gutachten ebenso abzugeben, wie bei Geistesstörungen anderer Art, bei denen er sich doch auch nicht durch Erwägungen bestimmen läßt, was bei einem auf Unzurechnungsfähigkeit lautenden Resultate die Behörden hinterher mit dem freigesprochenen Delinquenten anfangen, und ob genügende und zweckmäßige Einrichtungen zur Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker vorhanden sind oder nicht.

Man kann im allgemeinen Weber nur beistimmen, wenn er sagt: „Der ärztliche Sachverständige wird . . . den Rausch immer als krankhaften Zustand ansehen und daraus seine Konsequenzen ziehen müssen“ (S. 773). Was der Richter, bezw. die Gesellschaft mit den wegen einer im Rausche begangenen Straftat Angeklagten anfängt, wenn sie wegen Unzurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat freigesprochen sind, das mag Sorge der Gesetzgeber sein, geht aber den Sachverständigen als solchen garnichts an. Wenn Aschaffenburg (Handbuch d. ger. Psychiatrie S. 8) meint, daß es eine Abwehrmaßregel der Gesellschaft gegen die Ausschreitungen der Trunkenen geben müsse und diese vorläufig nur in deren Bestrafung liege, so spricht er nicht vom Standpunkte des Sachverständigen, sondern von dem der Gesellschaft, bezw. des Strafrichters.

---

*) Ich kann Ziehen nur beistimmen, wenn er die Tätigkeit des Sachverständigen vor Gericht dahin präzisiert, daß dieser einfach eine möglichst eingehende Schilderung und Zergliederung der durch den Alkohol in dem speziellen Falle hervorgerufenen psychischen Symptome zu geben und ihren Einfluß auf die Handlung darzulegen, das weitere aber dem Richter zu überlassen habe.

Aber Aschaffenburg ist auch im Irrtum, wenn er die Bestrafung für die einzige vorläufig mögliche Abwehrmaßregel gegen die Ausschreitungen der Trunkenen erklärt. Durch die Bestrafung wird ja, wie gesagt, nicht das mindeste erreicht. Die Trunkenheitsdelikte nehmen, wie zumal die gefährlichen Körperverletzungen zeigen, immer mehr zu, und besonders stark ist diese Zunahme bei den Rückfällen, die sich seit 1882 beinahe vervierfacht haben. Läßt sich denn auch irgend jemand, der wegen eines Rauschdelikts bestraft worden ist, durch die Strafe von weiterem Trinken abhalten? Zum Abstinenten macht die Strafe sicher niemanden, und doch müßte dies die Folge sein, wenn die Strafe ihren Zweck erfüllen soll, denn wer erst einmal wieder anfängt zu trinken, ist nie davor sicher, abermals in einen Rausch zu geraten und im Rausche wieder eine Straftat zu begehen. Will die Gesellschaft also eine Abwehrmaßregel gegen die Ausschreitungen der Trunkenen haben, so ist die einzig wirksame die, daß sie Jeden, der im Rausch eine Straftat verübt hat, zur Enthaltsamkeit bringt resp. erzieht. Auch unter den augenblicklichen Verhältnissen, wo gewöhnlich ohne Rücksicht auf den Geisteszustand des Berauschten die Bestrafung erfolgt, läßt sich ohne Änderung der Gesetzgebung in dieser Beziehung viel erreichen, wenn nur die Richter und die Strafvollstreckungsbeamten von der Notwendigkeit der Abstinenz für alle, die im Rausche sich vergangen haben, durchdrungen sind, wozu allerdings ein genügendes Verständnis der Alkoholfrage bei diesen Instanzen die Voraussetzung ist.

Vor allen Dingen verspricht das Prinzip der bedingten Verurteilung gerade bei Rauschdelikten, wo es, soweit mir bekannt, noch garnicht Anwendung gefunden hat, einen großen Erfolg (natürlich vorzugsweise bei erstmalig Angeklagten und bei Gelegenheitstrinkern), wenn die Vollziehung der Strafe mit der Maßgabe ausgesetzt wird, daß der Verurteilte von nun an alle alkoholischen Getränke zu meiden, also enthaltsam zu leben, unter Umständen auch einer Enthaltsamsvereinigung (Guttempler, Blaues Kreuz etc.) sich anzuschließen habe*),

*) Ein entsprechender eindringlicher Rat und eine Verwarnung wird in jedem Falle zweckmäßig sein.

daß aber, sobald ein Rückfall in die Trinksitten gerichtskundig werde, speziell bei Begehung eines weiteren Rauschdelikts, die Vollziehung der Strafe erfolgen werde. Wenn dazu die ernsten Vorhaltungen des Richters und eine eindringliche kurze Aufklärung über den verbrechenzeugenden Einfluß des Alkohols kommen, so wird eine solche Maßregel ihre Wirkung sicher nicht verfehlen, zumal wenn es sich, wie bei so vielen Fällen, um ganz anständige und achtbare, durchaus nicht kriminell veranlagte Personen handelt, die nur durch einen gelegentlichen Rausch zu einer Straftat geführt worden sind, deren sie im nüchternen Zustande nie fähig gewesen wären. Hier wird ohne Frage die drohende Strafe, das dauernd über ihnen hängende Damoklesschwert, den gewünschten Erfolg haben*). Dazu würde noch die indirekte günstige Wirkung kommen, die ein solches Verfahren auf die Anschauungen des Volkes über das Trinken und die Trinksitten haben müßte

*) Die bedingte Verurteilung wird, wie ich sehe, auch von Heinze (S. 139) empfohlen, aber nur bei dem Delikt der Trunkenheit selbst, die Heinze bestraft wissen will (ich komme darauf noch zurück), und „besonders dann, wenn der Schuldige sich im allgemeinen gut führt und nur in einem Augenblick der Versuchung unterlegen ist und, wenn man hoffen kann, daß die ihm drohende Strafe für die Zukunft eine genügende Warnung sein wird. Diese Wirkung kann noch durch geeignete Ermahnung des Richters verstärkt werden“. Von der Notwendigkeit der Abstinenz spricht aber Heinze nicht, was seinen einfachen Grund darin hat, daß man damals (1890) die Abstinenz in Deutschland noch nicht kannte. — Bereits Friedrich der Große hat in einem speziellen Falle in einer Kabinettsorder an den Etatsminister v. Dankelmann (Arch. Borussiae Bd. 8) ähnliche Anschauungen geäußert: „Da ich aus Eurem Berichte vom 24. dieses mit mehreren erfahren habe, wie ein jetziger Rektor zu Schniegel in Polen, namens Kutzner, vor einigen Jahren in der Trunkenheit sich vergangen, daß derselbe sich verschiedene unbesonnene Expressionen über mein Sujet entfahren lassen, und was für eine Bestrafung ihm durch den Kriminalsenat in Berlin erkannt werden soll, so ist Euch darauf zur Resolution, daß, weil dieser Mensch durch die Trunkenheit in die elenden Umstände gesetzt worden, daß er seine Vernunft gar nicht mächtig gewesen und deshalb allerhand unbesonnenes Zeug ausgestossen hat, so mehr zu verachten, als zu bestrafen ist, Ich demselben die ihm diktierte Strafe gänzlich erlassen will, dergestalt, daß er des Falles nicht einmal eine Geldbuße erlegen, sondern zum höchsten mit einem Verweis und Verwarnung sich hinfüro vor dem Trunk zu hüten, abgefertigt werden soll (zit. nach Juliusburger im Alkoholgegner, Sept. 1906).

und geeignet wäre, den Alkoholmißbrauch und damit die Rauschdelikte einzudämmen.

Wenn aber von der Möglichkeit der bedingten Verurteilung kein Gebrauch gemacht wird, und die Vollziehung der Strafe erfolgt, so muß wenigstens während des Strafvollzugs alles geschehen, um die Häftlinge zur Abstinenz zu erziehen. Eine solche Erziehung kann, wie jetzt allgemein anerkannt ist, in zweckmäßiger Weise nur in einer abstinenten Umgebung erfolgen, und daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß die Strafanstalten alkoholfrei werden, oder daß wenigstens für die kriminellen Trinker besondere Strafanstalten bestimmt werden, in denen die Abstinenz durchzuführen ist. Diese muß sich natürlich auch auf alle Beamten erstrecken. Aufgabe dieser Beamten ist es dann, „mit der Überzeugung und Erfahrung, welche die persönliche Enthaltsamkeit verleiht“ (Dalhoff), die Gefangenen über Wesen und Wirkungen der alkoholischen Getränke aufzuklären und auf sie dahin einzuwirken, daß sie den festen Entschluß fassen, abstinent zu leben. Die Einwirkung hat auch dahin zu gehen, daß die Sträflinge nach ihrer Entlassung einer Enthaltsamkeitsvereinigung beitreten, der sie bei der Entlassung überwiesen leben, um hier den nötigen Anschluß und Halt zu finden; unter Umständen auch, daß sie sich, besonders, wenn es sich um Gewohnheitstrinker handelt und die Haftzeit eine zu kurze ist, um eine genügende erziehliche Behandlung möglich zu machen, nach der Entlassung noch auf einige Zeit freiwillig in eine Trinkerheilanstalt begeben.

Alle diese Maßnahmen sind schon bei den heutigen Verhältnissen und bei der heutigen Gesetzgebung möglich. Die Einführung der Abstinenz in die Strafanstalten dürfte allerdings vorläufig noch einigen Schwierigkeiten und von manchen Seiten auch einem gewissen Widerstande begegnen.

Es fragt sich nun, wie die Strafgesetzgebung in Bezug auf die Rauschdelikte zweckmäßig dem heutigen Stande der Wissenschaft gemäß abzuändern ist. Die Bestrafung der Trunkenheitsdelikte ist ja im allgemeinen widersinnig, da, wie wir gesehen haben, der Rausch ein krankhafter Geisteszustand ist, der die Zurechnungsfähigkeit aufhebt oder mehr oder

weniger erheblich beschränkt. Daher ist nicht Bestrafung, sondern Behandlung am Platze. Die spezielle Erwähnung der Trunkenheit als eines Strafausschließungsgrundes oder strafmildernden Umstandes, wie dies im italienischen Strafgesetzbuch geschehen ist, halte ich nicht für notwendig. Der § 51 des deutschen R. Str. G. B. genügt vollständig, da die Trunkenheit eben zu den in diesem Paragraphen gekennzeichneten Zuständen der Bewußtlosigkeit bezw. der krankhaften Störung der Geistestätigkeit gehört.

De lege ferenda könnte, wie schon erwähnt, vom wissenschaftlichen Standpunkte aus die Erwähnung des Zustandes der Bewußtlosigkeit fortbleiben, da die Bewußtlosigkeit im Sinne des § 51 auch eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit ist. Will man aber vom praktischen Standpunkte aus vorläufig noch die Erwähnung der „Bewußtlosigkeit" beibehalten, so wird man, um Mißverständnisse zu verhüten, dafür besser „Bewußtseinsstörung" oder „Bewußtseinstrübung" setzen. Vom praktischen Standpunkte aus wird es vielleicht auch geraten sein, um einen Zweifel über die Absichten des Gesetzgebers nicht aufkommen zu lassen, in einem Zusatzparagraphen zu bemerken: „Strafbare Handlungen, die im Rausch begangen sind, sind nach Maßgabe des § 51 zu beurteilen, vorausgesetzt, daß der Täter sich den Rausch nicht in der Absicht, die Handlung zu begehen, angetrunken hat."

Nun bestehen aber zwischen völligem Ausschluß und ungestörten Vorhandensein der freien Willensbestimmung, zwischen Zurechnungsfähigkeit und Uuzurechnungsfähigkeit zahlreiche Zwischenstufen und Übergänge, deren Nichtbeachtung in dem heutigen Gesetz eine offenbare Lücke und eine Ungerechtigkeit bedeutet. Deshalb geht schon seit längerer Zeit das Bestreben der Strafrechtsreformer dahin, diese Zwischenstufen im Gesetz als Fälle „geminderter Zurechnungsfähigkeit" zu berücksichtigen und für diese Fälle eine mildere bezw. zweckmäßigere Strafe von mehr erziehlicher Natur zu setzen. Wenn, wie zu hoffen ist, diese Bestrebungen bei der Reform des deutschen Strafgesetzbuches ihre Verwirklichung finden werden, wird es auch möglich sein, was unbedingt nötig erscheint, bei leichteren Graden des Rausches, in denen die Zurechnungs-

fähigkeit nicht völlig ausgeschlossen, sondern nur mehr oder weniger beeinträchtigt erscheint, eine geminderte Zurechnungsfähigkeit zu statuieren und eine mildere Behandlung eintreten zu lassen.

Da die nachweisbaren Wirkungen der Alkoholvergiftung auf unser Seelenleben und unser Handeln schon nach sehr geringen Mengen beginnen, die bisher für harmlos galten, so ist klar, daß Niemand, der unter Alkoholwirkung steht, ganz unbeeinflußt handelt, und daß die Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung schon nach verhältnismäßig kleinen Mengen anfängt, um bei Steigerung der Menge in allmählicher Minderung der Zurechnungsfähigkeit ziemlich schnell zum völligen Ausschluß zu führen. Gerade der Rausch in seinen verschiedenen Abstufungen zeigt außerordentlich klar die Notwendigkeit, den Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit ins Strafgesetzbuch einzuführen. In praxi wird es in allen Fällen von Rauschdelikten, resp. Delikten, die unter Alkoholwirkung verübt sind — mag es sich nun um bloße Minderung oder um völligen Ausschluß der freien Willensbestimmung handeln — notwendig sein, zu erwägen, ob die Tat als eine Folge der Alkoholwirkung zu betrachten ist oder nicht, ob sie also ohne den Alkohol auch begangen wäre oder nicht, dabei ist allerdings zuzugeben, daß die Entscheidung in vielen Fällen recht schwer sein kann. Wenn aber den Umständen nach anzunehmen ist, daß derjenige, der eine Straftat unter Alkoholwirkung verübt hat, diese im nüchternen Zustande nicht begangen hätte, daß also der Alkohol bestimmend auf das Handeln des Täters eingewirkt hat, so wird a) bei einem leichten Rausch, bei dem nur eine Minderung der Zurechnungsfähigkeit angenommen werden kann, die im Gesetz für Zustände geminderter Zurechnungsfähigkeit vorgesehene mildere Strafe, b) bei einem erheblicheren Rauschzustande, wo völliger Ausschluß der freien Willensbestimmung anzunehmen ist, Freisprechung erfolgen müssen. In beiden Fällen wird aber außerdem, wenn anders die Eindämmung der Trunkenheitsdelikte als eine Aufgabe der Strafgesetzgebung erscheint, darauf hinzuwirken sein, daß der Täter zur Enhaltsamkeit gebracht wird. In den Fällen, wo wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit

Verurteilung erfolgt, wird dies entweder ganz so, wie es oben de lege lata als zweckdienlich bezeichnet wurde, durch Aussetzung des Strafvollzugs (bedingte Verurteilung) unter der Bedingung der nunmehrigen Enthaltsamkeit von alkoholischen Getränken zu erreichen sein, und zwar besonders bei Gelegenheitstrinkern und bei bisher unbestraften Personen; oder aber, wenn es sich um haltlose, vorbestrafte, speziell wegen Rauschdelikte vorbestrafte Personen oder um gewohnheitsmäßige Trinker handelt, bei denen man sich von der Wirkung der bedingten Verurteilung keinen besonderen Erfolg versprechen kann, durch eine bisher fehlende Bestimmung, die es dem Richter ermöglicht, den Übeltäter im Anschluß an die Haft*) oder an ihrer Stelle in eine Trinkerheilanstalt bringen zu lassen, wo er zur Abstinenz zu erziehen und solange zu behandeln ist, bis dieser Zweck erreicht erscheint, (wozu nach allgemeiner Erfahrung 1—2 Jahre nötig sind). Sollte es sich herausstellen, daß das betreffende Individuum unheilbar ist, oder sollte sich dies gleich bei der Gerichtsverhandlung als das Resultat des sachverständigen Gutachtens ergeben, so muß der Richter befugt sein, die Unterbringung in einer Trinkerbewahranstalt unter Umständen auf Lebenszeit**), auszusprechen. Die gleiche Bestimmung wird natürlich erst recht Anwendung finden auf Personen, die bei einem Trunkenheitsdelikt wegen Ausschluß der freien Willensbestimmung zur Zeit der Tat freigesprochen sind. Hier wird es sich aber empfehlen, noch eine Bestimmung anzubringen, die eine bedingte Einweisung in die Trinkerheilanstalt, entsprechend der bedingten Verurteilung, ermöglicht für solche Personen, die Gewähr bieten, daß sie das feierlich an Gerichtsstelle abgegebene Versprechen, von nun an abstinent zu leben und einer Enthaltsamkeitsvereinigung beizutreten, auch halten

*) In welcher Weise die Strafanstalten behufs zweckmäßiger Behandlung solcher Individuen zu organisieren sind, ist bereits oben auseinandergesetzt worden.

**) Natürlich muß hierbei eine nachträgliche Korrektur durch richterlichen Beschluß und eine event. Entlassung nach jahrelangen Aufenthalt in der Trinkerbewahranstalt möglich sein, falls sich wider Erwarten doch noch eine Heilung herausstellt.

werden. Ein solches Versprechen wird gewiß in einer Anzahl von Fällen genügen, das gewünschte Verhalten zu erzielen, zumal da, wenn das Versprechen gebrochen wird, die Einweisung in die Trinkerheilanstalt droht. Die Strafgesetzbestimmung, die in solcher Weise eine zweckmäßige Behandlung der wegen Trunkenheitsdelikte Angeklagten ermöglichen würde, könnte etwa folgenden Wortlaut haben:

> § 51 b. „Wer im Rausch eine Straftat begangen hat und wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit zu einer milderen Strafe verurteilt ist, wird, falls die Verurteilung nicht bedingt erfolgt, im Anschluß an die Strafe (oder an Stelle derselben) in eine Trinkerhetlanstalt auf die Dauer von längstens 2 Jahren oder, wenn es sich um einen unheilbaren Trinker handelt, in eine Trinkerbewahranstalt auf Lebenszeit (resp. für so lange Zeit, als es von dem Leiter der Anstalt erforderlich erachtet wird) eingewiesen. Das gleiche gilt für Personen, die im Rausch ein Vergehen oder Verbrechen begangen haben und wegen Ausschluß der freien Willensbestimmung zur Zeit der Tat freigesprochen worden sind. Doch kann nach richterlichem Ermessen die Einweisung in die Trinkerheilanstalt ausgesetzt werden, wenn der Täter das feste Versprechen gibt, von nun an abstinent zu leben und einer Enthaltsamkeitsvereinigung beizutreten."

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen bilden natürlich die bisher noch nicht eingehender besprochenen Trunkenheitsdelikte besonderer Art, wo der Täter die Straftat im nüchternen Zustande geplant und sich absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt hat, um die Bedenken (Hemmungen) hinwegzuräumen und den nötigen Mut zur Ausführung zu haben, oder sich mildernde Umstände zu sichern. Gegenüber der Unzahl von Trunkenheitsdelikten, die auf gewöhnlichem Wege zu stande kommen, spielt diese Kategorie von Delikten eine verhältnismäßig geringe Rolle, jedenfalls eine viel geringere, als zahlreiche Richter und das Publikum überhaupt annehmen. Es kann keine Frage sein, daß diese Art von Delikten, die zu den „actiones liberae in causa" gerechnet werden, keine eigentlichen Rauschdelikte, sondern Delikte gewöhnlicher Art sind,

bei denen der Rausch nur als ein Mittel verwendet wird, die Tat zu stande zu bringen. Mit dem Sichbetrinken, sich in den Zustand der Trunkenheit versetzen, beginnt die strafbare Handlung, und es ist gleichgiltig, ob dieses Mittel auch als ein unter allen Umständen taugliches erscheint und ob der Täter im weiteren Verlaufe im Besitz seiner freien Willensbestimmung blieb oder nicht*). Der Kausalnexus zwischen Absicht und Erfolg ist gewahrt und daher ist der § 51 hier unanwendbar und die Tat als solche zu bestrafen**).

Es bleibt, was die strafrechtliche Bedeutung der akuten Alkoholvergiftung betrifft, noch übrig, den Rausch an und für sich, ohne daß er zu einer Straftat führt, als Vergehen ins Auge zu fassen, als welches er auch in vielen Strafgesetzgebungen behandelt wird. Allerdings sind die Gesetze, die den Rausch als eine gemeinfährliche und unsittliche Handlung mit Strafe bedrohen, vorzugsweise in der Absicht erlassen worden, die Trunksucht zu treffen und zu bekämpfen.

Gegen die Trunkenheit, bezw. Trunksucht an sich, richteten sich von jeher mehr oder weniger strenge Strafbestimmungen. Die meisten modernen Strafgesetzbücher haben solche Be-

---

*) Sehr treffend bemerkt Höpker (S. 32): „Das Tun des Verbrechers in der vollen Trunkenheit ist kein Handeln. Dazu gehört Überlegung, und diese besitzt der Verbrecher in solchen Momenten nicht mehr, sondern es ist ein einfacher äußerer Umstand, auf dessen Eintritt der Verbrecher gerechnet hat, dessen Tätigkeit als handelnder Mensch mit Eintritt der vollen Trunkenheit völlig abgeschlossen ist. Warum man meint, man könne sein Verhalten im bewußtlosen Zustande nicht ebenso gut in seine Berechnung aufnehmen, wie ein anderes Ereignis aus der Außenwelt, ist mir unerfindlich. Es sind, sobald Bewußtlosigkeit eingetreten, das Benehmen und Verhalten des Täters ebenso unabhängig von ihm als bewußten Verbrecher, wie jeder andere Zufall, auf den er in seiner Berechnung baut."

**) Einzelne Strafgesetzgebungen, wie die russische, sehen die absichtliche Trunkenheit sogar als erschwerendes Moment an. Als solches wird sie auch in Frankreich behandelt, denn sie zeigt, wie Fochier sagt, „eine besonders raffinierte Überlegung des Verbrechens, sie offenbart den Willen des Verbrechers, sich jedes Schwanken im Augenblicke des Handelns zu unterbinden, die Schiffe hinter sich zu verbrennen, um sich in die Unmöglichkeit zu versetzen, durch Gewissensbisse oder Schwäche von der Absicht abzustehen".

stimmungen*), welche die Trunkenheit mit Strafe belegen,

*) Das englische Gesetz lautet: Wer auf einer Straße oder an einem anderen öffentlichen Ort oder in einem konzessionierten Schankraume trunken betroffen wird, wird mit Geldstrafen bis zu 10 sh., im Wiederholungsfalle innerhalb Jahresfrist bis zu 20 sh., im neuerlichen Wiederholungsfalle innerhalb Jahresfrist bis zu 40 sh. bestraft. Wer sich im betrunkenen Zustande auf einer Straße oder einem andern öffentlichen Ort entweder eines ruhestörenden oder ungebührlichen Benehmens schuldig macht oder bei der Beaufsichtigung eines Fuhrwerks, eines Pferdes oder von Vieh oder einer Dampfmaschine oder im Besitz einer geladenen Feuerwaffe betrunken ist, wird bis zu 40 sh. oder mit Gefängnis bis zu einem Monat mit oder ohne harte Arbeit verurteilt. Im Nichtvermögensfalle kann auf Gefängnis mit harter Arbeit erkannt werden.

Ähnlich bestimmt das französische Gesetz: Wer im Zustande offenbarer Trunkenheit auf Straßen, Wegen, Plätzen, in Kaffeehäusern oder Schenken angetroffen wird, ist mit Geldstrafe von 1—5 Fr. zu bestrafen. Bei Rückfall innerhalb weniger als Jahresfrist nach der zweiten Verurteilung (im gleichen Bezirk) wird das Vergehen mit sechs Tagen bis zu einem Monat Gefängnis und Geldstrafe von 16—200 Fr. bestraft, im neuerichen Rückfalle innerhalb Jahresfrist bis zum Doppelten des höchsten Maßes, sowie mit Verlust bestimmter bürgerlicher Rechte.

Das norwegische Gesetz vom Jahre 1900 bestimmt: Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig in einen Zustand offenbarer Trunkenheit versetzt, in dem er an einem öffentlichen oder für den allgemeinen Verkehr bestimmten Orte betroffen wird, wird mit Geldstrafe von 2—800 Kr. bestraft; hat er dreimal innerhalb eines Jahres eine solche Strafe verbüßt, so kann auf Gefängnis erkannt werden. Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig in einen Zustand von Trunkenheit versetzt, in dem er den allgemeinen Frieden und die Ordnung oder den gesetzlichen Verkehr stört, die Umstehenden belästigt oder Hausgenossen oder Andere gefährdet, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft. — Jeder, der infolge von Trunkenheit den allgemeinen Frieden und die Ordnung oder den gesetzlichen Verkehr stört, die Umstehenden belästigt oder sich selbst, Hausgenossen oder andere gefährdet, kann so lange, bis er nüchtern ist, in Haft gesetzt werden, falls dies zur Abwehr notwendig erscheint.

Das niederländische Gesetz zur Unterdrückung des Mißbrauchs geistiger Getränke bestimmt: Mit Gefängnis von 1—6 Tagen oder Geldbuße mit 1—25 Gulden wird bestraft, wer Handlungen, bei denen zur Verhütung von Gefahr für Leben oder Gesundheit dritter Personen besondere Vorkehrungen der Umsicht nötig werden, im Zustande der Trunkenheit begeht; unbeschadet schwererer Strafen, falls dabei eine andere strafbare Handlung begangen ist. Mit Geldstrafe von 1—10 Gulden wird bestraft wer sich in offenbarem Zustande der Trunkenheit auf öffentlichem Wege oder auf einem dem Publikum zugänglichen Platze befindet. Im Wieder-

wenn sie sich öffentlich, d. h. an öffentlichen Orten, zeigt (einige verstehen unter öffentlichen Orten auch die Schenken),

holungsfalle innerhalb eines Jahres wird Geldstrafe resp. Gefängnis von 1—3 Tagen, bei der zweiten Wiederholung aber von 1 bis zu 14 Tagen angedroht.

Das schwedische Strafgesetzbuch vom 1. Febr. 1864 enthält folgende Bestimmung: Wer sich an geistigen Getränken derart berauscht hat, daß dieser Zustand durch sein Verhalten oder seine geistige Störung merkbar wird, ist mit Geldstrafe bis zu 20 Reichskronen zu bestrafen, falls er in dem Zustande auf einer Straße, einem Wege oder einem andern öffentlichen Orte betroffen wird.

In Österreich besteht ein Spezialgesetz für die Landesteile Galizien und Bukowina vom Jahre 1877, das folgendermaßen lautet: „Wer sich in Gast- oder Schankräumlichkeiten, auf der Straße oder an sonstigen öffentlichen Orten im Zustande offenbarer ärgerniserregender Trunkenheit befindet, oder wer an solchen einen andern absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt, wird mit Arrest bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 50 Fl. bestraft.“ „Wer während eines Jahres dreimal wegen Trunkenheit bestraft wird, dem kann von der politischen Bezirksbehörde bis zur Dauer eines Jahres der Besuch der Gast- und Schankräumlichkeiten seines Wohnsitzes und der nächsten Umgebung untersagt werden. Die Übertretung dieses Verbots wird mit Arrest bis zu einen Monat oder mit Geldstrafe bis zu 50 Gulden bestraft.“

Das ungarische Strafgesetzbuch vom Jahre 1879 bestimmt ganz kurz: Wer an einem öffentlichen Orte in ärgerniserregender Weise betrunken erscheint, ist mit Geld bis zu 25 Gulden zu bestrafen.

Das deutsche Strafgesetzbuch enthält nur eine kurze Bestimmung, die sich allein gegen die Trunksucht richtet, im § 361: „Mit Haft wird bestraft, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung fremder Behörden Hilfe in Anspruch genommen werden muß.“ Der § 362 bestimmt dann, daß solche Verurteilte zur Arbeit, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten und neben der Verurteilung zur Haft, auch auf Verweisung an die Landespolizeibehörden und Unterbringung in einem Arbeitshause bis zu 2 Jahren erkannt werden kann. Das deutsche Militärstrafgesetzbuch bestimmt: „Wer im Dienst oder, nachdem er zum Dienst befehligt worden, sich durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienstverrichtung untauglich macht, wird mit mittleren oder strengen Arrest oder mit Gefängnis oder Festungshaft bestraft.“ Zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

Im Entwurfe eines Gesetzes zur Bestrafung der Trunkenheit vom 23. März 1881 waren noch weitergehende Bestimmungen vorgesehen, welchen die Bestimmungen in den erstgenannten Ländern zum Vorbild gedient

so Galizien, Norwegen, England, Frankreich. In den meisten Gesetzgebungen wird aber auch die öffentliche Trunkenheit nur dann bestraft, wenn sie zur Verübung von Skandal führt, so im deutschen Strafgesetzentwurf von 1881, in Galizien, Ungarn, Rußland, Luzern. Das belgische Gesetz fügt als strafwürdig noch hinzu ein Verhalten, das die betreffende Person und andere in Gefahr bringt, während das norwegische Gesetz nur von einem unpassenden Verhalten spricht. Das englische Gesetz unterscheidet einfache Trunkenheit, die mit einer geringeren Strafe belegt wird, und Trunkenheit mit störendem Verhalten, die schwerer bestraft wird.

In Schweden, Frankreich, Holland, Galizien ist nur die einfache offensichtliche Trunkenheit berücksichtigt. Das italienische Gesetz spricht von offensichtlicher vollständiger Trunkenheit. Rußland setzt sinnlose Trunkenheit auf gleiche Stufe mit Trunkenheit, die öffentliches Ärgernis erregt. Das hollän-

---

hatten. Mit Geldstrafen bis zu 100 M. (in der Fassung der Kommission 60 M.) oder mit Haft bis zu 2 Wochen wird bestraft, wer in einem nicht unverschuldeten Zustande ärgerniserregender Trunkenheit an öffentlichen Orten betroffen wird. Ist der Angeschuldigte in den letzten 3 Jahren wegen dieser Übertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt worden, oder ist derselbe dem Trunke gewohnheitsmäßig ergeben, so tritt Haft ein. (In der Fassung der Kommission lautet der Nachsatz: ist auf Geldstrafe bis zu 150 M. oder auf Haft zu erkennen.) Ist der Beschuldigte dem Trunke gewohnheitsmäßig ergeben, so tritt Haft ein. (Die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Militärpersonen sind in diesen Fällen mit Arrest bis zur gesetzlich zulässigen Dauer zu bestrafen.) In diesem Falle ist die Haftstrafe durch Schmälerung der Kost zu schärfen, dabei kann, ebenso wie bei Schärfung der Strafe in Fällen, wo in der Trunkenheit eine Straftat verübt ist, der Verurteilte zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und außerhalb der Anstalt angehalten werden. Auch kann erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. An Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus kann in diesen Fällen Unterbringung in eine zur Heilung oder Verwahrung von Trunksüchtigen bestimmten Anstalt eintreten (in der Fassung der Kommission nur bei gewohnheitsmäßigem Trunk). Mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu 2 Wochen wird bestraft, wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr, für Leben oder Gesundheit Anderer oder von Feuersgefahr besondere Aufmerksamkeit erfordern, sich betrinkt oder betrunken in andern als in Notfällen solche Verrichtungen vornimmt.

dische Gesetz droht eine schwerere Strafe dem Trunkenen an, der die Ordnung und den öffentlichen Verkehr stört oder die Sicherheit eines anderen bedroht.

Einige deutsche Gesetzgebungen erlauben die Entfernung, resp. die Arretierung, von Trunkenen, die sich störend erweisen, bis zu 24 Stunden.

Die Strafe ist in vielen Fällen einfacher Trunkenheit meist eine Geldstrafe, so in Frankreich (1 bis 5 Fr.), in Belgien (1 bis 15 Fr.), in Holland (50 Kr. bis 15 Fl.), in Ungarn (bis 25 Fl.), in Galizien (bis 50 Fl.), in Italien (bis 30 Lire), in England (bis 10 sh.), in Schottland (bis 5 sh.), in Schweden (3 Reichskronen 16 sh.), in Rußland (25 Rubel); oder an ihrer Stelle eine Haftstrafe, so in England (bis zu 1 Monat), in Schottland (wenn die Geldstrafe nicht sofort gezahlt werden kann, bis 24 Stunden), in Schweden (Gefängnis bei Wasser und Brot), in Galizien (bis 2 Monate), in Rußland (bis 7 Tage), in Luzern (bis 3 Tage), im deutschen Strafgesetzentwurf (bis 14 Tage).

In den meisten Ländern wird die Strafe bei Rückfall verschärft. Gewöhnlich ist ein bestimmter Zeitraum festgesetzt, innerhalb welcher ein Rückfall eine Verschärfung der Strafe ermöglicht, so in England 1 Jahr (beim ersten Rückfall Strafe bis 20 sh., beim zweiten und folgenden Rückfall bis 40 sh.), in Holland in den einfachen Fällen beim ersten Rückfall 6 Monate (ev. 1—3 Tage Haft), beim zweitem Rückfall i. Jahr (1—14 Tage Haft), bei jedem folgenden Rückfall 6 Monate (1—21 Tage Haft), in den schwereren Fällen 1 Jahr (1—14 Tage Gefängnis, resp. 50 Kr. bis 21 Fl.), in Belgien 6 Monate (beim ersten Rückfall 5—25 Fr. Geldstrafe, beim zweiten Gefängnis von 8 Tagen bis 3 Wochen) und eine Geldstrafe von 26—78 Fr., entweder zusammen oder als Ersatz, in Frankreich 1 Jahr innerhalb desselben Gerichtsbezirks (bis 3 Tage beim ersten Rückfall, 6 Tage bis 1 Monat und Geldstrafe von 16—100 Fr. bei wiederholten Rückfällen), nach dem deutschen Entwurf 3 Jahre (bis 6 Wochen Gef. mit Verschärfung durch Essensbeschränkungen). In Frankreich kann der Rückfällige auch der Ausübung gewisser öffentlicher Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren verlustig gehen,

in Belgien in bestimmten Fällen für 2—5 Jahre, in Schweden beim dritten Rückfalle des aktiven und passiven Wahlrechts.

Die Strafen für den Rückfall wollen vor allem die Trunksucht treffen. In einzelnen Ländern ist diese direkt mit Strafe bedroht. Italien bestraft den Gewohnheitstrinker, der an einem öffentlichen Ort im Zustande öffentlicher vollständiger Trunkenheit betroffen wird, mit Arbeitshaus oder Strafarbeit von 6 bis 24 Stunden. In Appenzell werden die Gewohnheitstrinker mit Geldstrafe von 5—10 Fr. und im Rückfall bis 50 Fr. oder Haft bis 8 Tagen bestraft.

In mehreren Ländern ist im Rückfalle die Unterbringung des Trinkers in einem Arbeitshaus oder einer Trinkerheil- oder -bewahranstalt möglich, so in Holland beim dritten Rückfall (Arbeitshaus 3 Mon. bis 1 Jahr), nach dem deutschen Strafgesetzbuch (Arbeitshaus) und nach dem Entwurf eines Trunksuchtsgesetzes von 1881 (Arbeitshaus oder Trinkerheil- oder -bewahranstalt). Eine besondere Maßregel ist das Verbot des Besuches von Schenken, wie es in Galizien (beim dritten Rückfall innerhalb eines Jahres bis zur Dauer von 1 Jahre) und in zahlreichen Schweizer Kantonen besteht.

Einzelne Gesetzgebungen bedrohen schwerer die Trunkenheit, die sich bei Ausübung einer besonders gefährlichen Beschäftigung, bei amtlichen Verrichtungen oder bei gewissen Ansammlungen zeigt, so Holland, Belgien, Stadt Basel und der deutsche Gesetzentwurf von 1881. In Belgien kann das Waffentragen bis zu einem Jahre verboten werden.

Mit allen diesen Bestimmungen aber, die sich naturgemäß nur gegen die öffentliche Trunkenheit richten, resp. gegen die Trunkenheit auf verantwortlichen und gefährlichen Posten, wird sehr wenig erreicht, wie die Erfahrungen in allen den Ländern zeigen, wo solche Gesetze in Geltung sind. Die Zahl der wegen Trunkenheit Verhafteten und Angeklagten in Großbritannien z. B. nimmt ständig zu. Im Jahre 1860 betrug diese Zahl 88000, 1899 aber 214000. Und wo eine solche Zunahme nicht konstatiert wird, wie in Frankreich (hier ist sogar ein kleiner Rückgang eingetreten), betont der offizielle Bericht der Justizverwaltung (1901), man müsse fürchten, daß diese Abnahme nur eine scheinbare sei und nur einem

Nachlaß in der Wachsamkeit oder in der Strenge der mit der Ausführung der Gesetze betrauten Organe zuzuschreiben sei. Eine erziehliche Wirkung, die man von der Bestrafung hofft, kann dieser sicher nicht beigemessen werden. „Wer überhaupt oder im einzelnen Falle Lust hat, sich zu betrinken, wird sich durch eine solche Bestrafung nicht abhalten lassen", sagt Klöckner (S. 785) sehr richtig. „Höchstens dürfte sie geeignet sein, das heimliche Trinken des Trinkers in der Häuslichkeit zu vermehren."

Ganz abgesehen davon, ist es, wie aus den bisherigen Erörterungen zur Genüge erhellen dürfte, überhaupt ein Unding, den natürlichen Folgezustand einer Handlung, nämlich des Trinkens alkoholischer Getränke, zu bestrafen, die an und für sich nicht nur nicht strafbar ist, sondern auch allgemein gebilligt und verherrlicht wird. Der Rausch schließt eben unter den heutigen Verhältnissen keine Selbstverschuldung in sich, wie die Strafbestimmungen voraussetzen.

Dazu kommt noch das soziale Moment, daß von einer Bestrafung der Trunkenheit vorzugsweise oder fast ausschließlich die Angehörigen der ärmeren Volkskreise betroffen werden würden, die nicht, wie die Angehörigen der wohlhabenden Kreise, in der Lage sind, sich im trunkenen Zustande dem Anblick der Öffentlichkeit durch Benutzung einer Droschke zu entziehen, sondern zu Fuß nach Hause gehen müssen. Es würde daher, wie Klöckner mit Recht betont, eine Bestrafung der Trunkenheit dem Bewußtsein der unbemittelten Kreise als Klassenjustiz erscheinen. Es gilt hier dasselbe, was Klöckner gegen die Bestrafung der Trunkenheit als Fahrlässigkeit sagt (s. oben S. 27).

Eher zu rechtfertigen sind strafgesetzliche Bestimmungen, die sich gegen die Beförderung der Völlerei durch die Gastwirte richten (Galizien, Italien, Norwegen, deutscher Gesetzentwurf von 1881). Aber ganz abgesehen davon, daß es schwer zu bestimmen ist, wo die Förderung der Völlerei anfängt, sind auch von solchen Gesetzen, denen sich der Einzelne ziemlich leicht entziehen kann, besondere Erfolge bei der Bekämpfung der Trunksucht, worauf ja alle diese Gesetze abzielen, nicht zu erwarten.

Eine wirksame Bekämpfung der Trunksucht oder des chronischen Alkoholismus durch das Strafgesetz, sowie seine strafrechtliche Würdigung hat wieder ein genaues wissenschaftliches Verständnis dieser Erscheinung zur Voraussetzung.

Die Untersuchungen Kraepelins und seiner Schüler haben ergeben, daß die Wirkung einer größeren Alkoholgabe (die etwa 1½—2 l Bier entspricht) auf die psychische Funktion nicht rasch verfliegt, sondern gewisse Nachwirkungen hinterläßt, die nach 24 Stunden noch nicht ganz verschwunden sind. Wird diese Gabe nach je 24 Stunden wiederholt, so tritt allmählich eine Häufung der Wirkungen ein, die schon nach 12tägiger Dauer der Alkoholverabreichung in der zunehmenden Herabsetzung der psychischen Leistungen sehr deutlich nachweisbar ist. Hiernach stellt Kraepelin eine streng wissenschaftliche Definition des chronischen Alkoholismus auf, die allerdings weit über diejenige des täglichen Lebens hinausgeht: „Trinker ist jeder, bei dem eine Dauerwirkung des Alkohols nachzuweisen ist, bei dem also die Nachwirkung einer Alkoholgabe noch nicht verschwunden ist, wenn die nächste einsetzt.“ Der regelmäßige Genuß mittlerer Alkoholmengen ist so, wie Kraepelin betont, nichts weniger als eine für die geistige Gesundheit gleichgiltige Sache, sondern es beginnt überall da, wo eine neue Alkoholgabe einsetzt, bevor die ziemlich lange dauernde Nachwirkung der früheren geschwunden ist, mit überraschender Schnelligkeit die Entwickelung aller derjenigen Störungen, die wir unter dem Namen des chronischen Alkoholismus zusammenfassen.

Wenn ich von den begleitenden Organerkrankungen absehe, die sich bei den einzelnen Trinkern je nach ihrer Individualität langsamer oder schneller, schwächer oder stärker entwickeln, und wenn ich hier nur die ebenfalls mit größerer oder geringerer Schnelligkeit und Intensität auftretenden geistigen Veränderungen ins Auge fasse, als deren Grundlage sich bei Sektionen mehr oder weniger deutliche pathologische Veränderungen im Gehirn, in seinen Häuten und Gefäßen finden, so sind es drei Züge, die das Krankheitsbild des chronischen Alkoholismus in mehr oder weniger ausgeprägter Weise beherrschen: 1. Abnahme der geistigen Leistungen, 2. Abstumpf-

ung und Entartung der sittlichen Gefühle und 3. krankhafte Reizbarkeit.

Wie oben erwähnt, läßt sich schon im Experiment bei regelmäßigem Genuß mäßiger Alkoholmengen sehr bald eine deutliche Herabsetzung der geistigen Leistungen feststellen. Um wieviel stärker muß sich die Abnahme der geistigen Fähigkeiten bei jahrelangem Alkoholmißbrauch geltend machen! Sie zeigt sich in einer Abnahme der Auffassungskraft, der Urteilsfähigkeit, der Kombinationsgabe und des Gedächtnisses, sowie in einer wachsenden geistigen Schwerfälligkeit, Trägheit, Interesselosigkeit und Einsichtslosigkeit, Erscheinungen, die mit der Zeit bis zum deutlichen alkoholischen Schwachsinn (alkoholischer Demenz) sich steigern und mit krankhaftem Mißtrauen und mit Wahnideen verbinden können.

Hand in Hand mit den intellektuellen Schädigungen geht eine Abschwächung des Willens, der sittlichen Gefühle, Vorstellungen und Grundsätze. Vor allem leidet die Energie, die Fähigkeit, nach festen Grundsätzen zu handeln. Der Trinker wird so immer mehr und mehr ein Spielball äußerer Verlockungen, namentlich der immer unbezwingbarer werdenden Neigung zum Alkohol. Die besten Vorsätze werden bei der ersten Gelegenheit über den Haufen geworfen, die heiligsten Versprechungen und Schwüre im nächsten Augenblick gebrochen. Das Pflicht-, Ehr- und Schamgefühl stumpft sich immer mehr ab, die Wahrheitsliebe, die Ehrlichkeit schwindet, an ihre Stelle tritt Heuchelei, Lug und Trug. Die altruistischen Gefühle verlieren sich und machen einem krassen Egoismus Platz. Der Trinker kennt bald weiter nichts als die Befriedigung seiner Launen, Neigungen und Lüste, denen er alles opfert. Während er nach außen den liebenswürdigen Biedermann spielt, tyrannisiert er seine Familie in ärgster Weise. Und kommt es durch Verminderung seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit, durch Vernachlässigung seiner Arbeit, seines Geschäftes oder seiner Amtspflichten zu dem fast unvermeidlichen wirtschaftlichen Niedergang oder zum Zusammenbruch, so scheut er, da die sittlichen Vorstellungen ihre Macht über ihn verloren, häufig auch die einen sittlichen Halt gewährenden Familienbande sich gelockert haben, schließ-

lich vor Verbrechen nicht zurück, um sich die Mittel zu seinem Weiterleben zu beschaffen und seinen Lüsten zu fröhnen. So resultieren Vermögens- und Sittlichkeitsdelikte aller Art.

Außerdem bildet noch die gesteigerte Reizbarkeit und Erregbarkeit, das dritte Hauptsymptom im Bilde des chronischen Alkoholismus, das meist schon sehr früh auftritt, eine ergiebige Quelle für Straftaten. Bekannt ist ja die Streitsucht, der Jähzorn, die Zornesmütigkeit, die Rohheit des Trinkers, die ihn so leicht in Konflikte bringt, bei geringen Anlässen zu Wutausbrüchen führt und sich in wüstem Skandalieren, in rohen Beschimpfungen und Bedrohungen, in zwecklosen Zerstörungen in rücksichtslosen Mißhandlungen, besonders der Angehörigen entladet, und häufig genug infolge des krankhaften Mißtrauens oder von Sinnestäuschungen, von Wahnvorstellungen, besonders von Eifersuchtswahn, zu den brutalsten Gewaltakten führt. Bei genügend langer Dauer und Intensität des chronischen Alkoholmißbrauchs nehmen die Erscheinungen an Schwere zu bis zur völligen geistigen und körperlichen Zerrüttung und bis zum höchsten Grade moralischer Verkommenheit, wie man sie sonst kaum kennt.

So stellt sich der chronische Alkoholismus, ganz abgesehen von den auf seinem Boden entspringenden akuten alkoholischen Geistesstörungen, dar als ein typisches, wohlumschriebenes Krankheitsbild, das im allgemeinen sich stets in der gleichen Weise entwickelt, wenn auch diese Entwicklung bei den verschiedenen Individuen je nach ihrer körperlichen und geistigen Widerstandsfähigkeit langsamer oder schneller verläuft, und die einzelnen Symptome mehr oder weniger schnell und mehr oder weniger deutlich in die Erscheinung treten.

Es fragt sich nun, wie dieser „Habitualzustand des chronischen Trinkers“, wie Heilbronner ihn nennt, forensisch zu beurteilen und zu behandeln ist. Es kann nach der vorangegangenen Schilderung kein Zweifel sein, und es herrscht auch darüber keine Meinungsverschiedenheit, daß dieser Habitualzustand des chronischen Trinkers eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit darstellt, der auch, wie schon erwähnt, meist ganz deutliche und zum Teil auch charakteristische Hirnveränderungen zu grunde liegen. Auch eine Entscheidung des

Reichsgerichts besagt, „daß die einfache Degeneration des Trinkers so weit gehen kann, daß sie die Anwendung des § 51 rechtfertigen würde.“ Wie Heilbronner betont, würde der Arzt aus rein psychiatrischen Erwägungen sogar recht häufig in die Lage kommen, seine Anwendung zu befürworten. „Mancher schwere chronische Trinker ohne psychotische Symptome steht in ethischer und intellektueller Beziehung nicht höher als ein beginnender Paralytiker, dem der Schutz des § 51 eben wegen seiner Paralyse unbedenklich zuzubilligen sein wird, sobald die Diagnose einwandfrei gestellt ist“ (S. 133). Trotzdem zieht Heilbronner nicht die Schlußfolgerung, daß der Alkoholiker in gleicher Weise zu beurteilen sei, sondern er statuiert für diesen ebenso einen Ausnahmezustand, wie für den Berauschten. „Wenn das gleiche“, sagt Heilbronner a. a. O. „fast ausnahmslos nicht geschieht, so sind für diese andere Auffassung zweifellos dieselben Erwägungen maßgebend, welche die exzeptionelle Beurteilung der akuten Alkoholintoxikation veranlassen. Die Verschiedenheit der ärztlichen und der richterlichen Betrachtungsweise muß also bezüglich der Beurteilung des einfachen Habitualzustandes des Trinkers zu einer analogen Schlußfolgerung führen, wie sie oben bezüglich der Beurteilung des einfachen Rausches gezogen wurde, daß nämlich der Arzt sich des Gutachtens über die forense Beurteilung des chronischen Alkoholismus zu enthalten hat, wenn er nicht krankhafte Momente im engern Sinne und über den allgemein bekannten Habitualzustand hinaus hat nachweisen können.“ Heilbronner will es ausschließlich dem Richter überlassen wissen, „ob der die für die Annahme der Schuld unentbehrliche Überzeugung, daß eine forensisch zu berücksichtigende krankhafte Störung der Geistestätigkeit nicht vorgelegen habe, gewinnen und den Angeklagten verurteilen könne, oder ob er ihn, wenn auch nur wegen fortbestehender Zweifel über Vorliegen oder Nichtvorliegen dieses Schuldausschließungspunktes freisprechen muß.“

Ich kann hier auch nur dasselbe sagen, wie oben bezüglich der Rauschzustände, daß dieser Standpunkt, der wieder nur der Massenhaftigkeit der Trinker und der Trinkerdelikte und der daraus folgenden geringen Geneigtheit der Richter,

den Geisteszustand der Trinker zu berücksichtigen, seine Entstehung verdankt, unhaltbar erscheint, aus ähnlichen Gründen, wie ich sie oben auseinander gesetzt habe.

Wenn in der richterlichen und ärztlichen Beurteilung des chronischen Alkoholismus eine Verschiedenheit besteht, so hat eben, da es sich um die Feststellung eines Geisteszustandes, also um einen in ärztliches Gebiet fallenden Gegenstand handelt, die richterliche Betrachtungsweise sich der ärztlichen anzupassen, und nicht umgekehrt die wissenschaftliche und daher einzig sachgemäße Betrachtungsweise des Arztes vor der laienhaften Betrachtungsweise des Richters die Segel zu streichen.

Wenn Heilbronner sagt, daß der Arzt bei Trinkern aus rein psychiatrischen Erwägungen sogar recht häufig in die Lage kommen könnte, die Anwendung des § 51 zu befürworten, so wüßte ich nicht, welche andere Erwägungen für einen zur Beurteilung eines Geisteszustandes zugezogenen Arzt maßgebend sein sollen, als rein psychiatrische. Er soll sagen, was seine Wissenschaft darüber lehrt, und sich nicht nach den Anschauungen der Juristen richten.

Nur dadurch, daß der Arzt öffentlich und auch vor Gericht den wissenschaftlichen Standpunkt vertritt, wozu er, da er ja sein Gutachten nach bestem „Wissen und Gewissen" abzugeben hat, auch verpflichtet ist, kann allmählich eine den wissenschaftlichen Tatsachen entsprechende Umänderung der richterlichen Betrachtungsweise eintreten und dann auf grund dieser sachgemäßen Betrachtungsweise auch eine sachgemäße und zweckentsprechende Behandlung der Trinker erfolgen. Denn es wird niemand behaupten wollen, daß die Einsperrung der kriminellen Trinker in eine Strafanstalt auf kürzere oder längere Zeit, je nach der Schwere der Straftat, die sie begangen haben, eine zweckmäßige Behandlung der alkoholischen Degeneration, des „Habitualzustandes" sei, aus der ihr kriminelles Verhalten hervorgeht. Nach Verbüßung ihrer Strafhaft werden die Trinker völlig ungebessert auf die Menschheit wieder losgelassen. Der erste Schritt aus der Strafanstalt führt gewöhnlich in die Kneipe, wo die in der Strafanstalt etwa gefaßten guten Vorsätze unter der narkotischen Einwirkung des Giftes sofort vergessen sind, und das

Trinkerleben beginnt von neuem, und bringt sie schnell wieder zu Straftaten. So kehren die Trinker von Zeit zu Zeit immer wieder in die Strafanstalt zurück, oft 20- und 30mal, wenn ihr Leben lange genug dauert.

Etwas unzweckmäßigeres und widersinnigeres, als diese Bestrafung der kriminellen Trinker, kann man sich nicht denken. Der Trinker ist ein Kranker und daher einer speziellen Behandlung, aber nicht einem schematischen Strafsystem zu unterziehen.

Sehr richtig sagt Schäfer: „Ein Trinker, dessen Trunksucht hinlänglich bezeugt ist, ist kein Objekt richterlicher Tätigkeit, sondern er gehört derjenigen Behörde, welche mit der Wahrung der öffentlichen Wohlfahrt betraut ist."

Alles, was ich oben über die Behandlung der wegen Trunkenheitsdelikten Angeklagten gesagt habe, gilt erst recht für die chronischen Alkoholisten. So lange also noch eine Bestrafung von kriminellen Trinkern erfolgt, muß sie wenigstens in abstinenten Strafanstalten erfolgen, die nach dem Muster der Trinkerheilanstalten umzugestalten sind. Im übrigen wird bei ausgesprochenen Graden von chronischem Alkoholismus der Ausschluß der freien Willensbestimmung nach § 51 angenommen werden müssen, während geringere Grade in dem oben als notwendig bezeichneten Zusatzparagraphen werden Berücksichtigung finden können, in dem für die Fälle verminderter Zurechnungsfähigkeit eine mildere, bezw. anders geartete Strafe festgesetzt werden soll. Es wird dann aber in beiden Fällen, ebenso wie bei den wegen Trunkenheitsdelikten Angeklagten, eine Erziehung zur Abstinenz in Trinkerheil-, resp. Trinkerbewahranstalten einzutreten haben (bei geringeren Graden von Trunksucht oder beginnender Trunksucht wird unter Umständen auch die bedingte Verurteilung zur Erzielung der abstinenten Lebensweise genügen), und es müssen deshalb ganz entsprechende gesetzliche Bestimmungen getroffen werden.

Der § 51 b. wird daher zweckmäßig etwa folgende erweiterte Fassung erhalten:

> § 51 b. „Wer im Rausch oder infolge von Trunksucht eine Straftat begangen hat und wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat zu einer milderen

Strafe verurteilt worden ist, wird, falls die Verurteilung nicht bedingt erfolgt, im Anschluß an die Strafe (oder an Stelle derselben) in eine Trinkerheilanstalt auf die Dauer von längstens 2 Jahren oder, wenn es sich um einen unheilbaren Trinker handelt, in eine Trinkerbewahranstalt auf Lebenszeit eingewiesen. Das gleiche gilt für Personen, die im Rausch oder infolge von Trunksucht eine Straftat begangen haben, aber wegen Ausschluß der freien Willensbestimmung zur Zeit der Tat freigesprochen werden mußten. Doch kann bei Rauschdelikten die Einweisung in die Trinkerheilanstalt ausgesetzt werden, wenn der Täter das feste Versprechen gibt, von nun an abstinent zu leben und einer Enthaltsamkeitsvereinigung beizutreten."

Die Anhörung von ärztlichen Sachverständigen ist natürlich bei der Handhabung dieses Gesetzes nicht zu entbehren.

Es kann keine Frage sein, daß die Aufnahme solcher Bestimmungen in das Strafgesetz, zu deren Ausführung allerdings die Errichtung der nötigen Zahl von öffentlichen Trinkerheil- und Trinkerbewahranstalten erforderlich ist, außerordentlich segensreich sein und die Zahl der von Trunkenen und von Trinkern begangenen Delikte ganz bedeutend verringern würde. Die rückfälligen Trinker würden ganz oder fast ganz von der Anklagebank schwinden. Damit würde zugleich eine sehr wirksame Bekämpfung der Trinksitten und der Trunksucht verbunden sein.

Eine weitere Bekämpfung der Trunksucht durch das Gesetz ist aber noch durch ähnliche Bestimmungen gegenüber den nicht kriminellen Trinkern möglich, Bestimmungen, die die Trinker der Behandlung zuführen sollen, bevor sie noch kriminell geworden sind, also ihren Verfall in Kriminalität verhüten sollen. Eine Reihe von Staaten haben bereits solche Bestimmungen sowohl gegenüber kriminellen, als gegenüber nichtkriminellen Trinkern.

So lautet das englische Trunksuchtsgesetz vom 12. August 1858: „Eine Person, die eines strafbaren Verbrechens überführt ist, auf welches Gefängnis oder Strafarbeit steht, kann, wenn der Gerichtshof überzeugt ist, daß Trunkenheit die

direkte oder mitwirkende Ursache der Straftat gewesen ist und der Angeklagte ein gewohnheitsmäßiger Trinker ist, durch Richterspruch an Stelle der Strafe oder im Zusatz zu derselben auf längstens 3 Jahre in eine staatliche oder andere konzessionierte Trinkerheilanstalt, deren Leiter ihn aufzunehmen bereit ist, geschickt werden. Außerdem können Gewohnheitstrinker, die sich der öffentlichen Trunkenheit mit einem bestimmten Vergehen schuldig machen und innerhalb der letzten 12 Monate vor diesem Vergehen wegen des gleichen Vergehens bestraft sind, auf längstens 3 Jahre in ein staatliches oder konzessioniertes Trinkerasyl geschickt werden."

In Amerika kann auf Antrag der Vertrauensmänner, die die Asyle beaufsichtigen, jede Person, die wegen Trunkfälligkeit oder wegen eines durch Trunk verursachten Vergehens zur Haft in Korrektionshäusern oder in Gefängnissen verurteilt worden ist, durch Verfügung des Magistrats, resp. des Richters, in ein Trinkerasyl bis zum Ablaufe der gerichtlichen Strafzeit versetzt werden.

Das norwegische Gesetz vom Jahre 1900 hat folgende Bestimmungen: „Muß ein wegen Trunkenheit zu Gefängnisstrafe Verurteilter als der Trunksucht verfallen erachtet werden, so kann die Anklagebehörde im Urteil zu seiner Unterbringung im Zwangsarbeitshause oder in einer durch den König anerkannten Trinkeranstalt für so lange ermächtigt werden, als die Leitung des Arbeitshauses oder der Trinkeranstalt zu seiner Heilung nötig erachtet, doch nicht über 18 Monate, sofern er nicht früher in derselben Weise versorgt war. Erfolgt eine solche Unterbringung, so kann der Vollzug der verhängten Gefängnisstrafe ganz oder teilweise entfallen, es kann dabei Erstattung der Auslagen verlangt werden. Personen, die der Trunksucht verfallen sind und freiwillig eine durch den König anerkannte Trinkeranstalt aufsuchen, sollen, sofern dies die Billigung erhält und seitens der Anstaltsverwaltung für deren Heilung geboten erachtet wird, in der Anstalt für den von ihnen selbst beim Eintritt bestimmten Zeitraum, doch nicht über 2 Jahre, festgehalten werden dürfen. Haben sie beim Eintritt einen solchen nicht bestimmt, so dürfen sie trotz des Verlangens, die Anstalt zu verlassen, so lange als für ihre

Heilung nötig erachtet wird, doch nicht über 1 Jahr, festgehalten werden."

Nach dem Thurgauschen Trinkergesetzentwuif vom Jahre 1900 kann auf Antrag des Gerichts die Zwangsversorgung von Trinkern eingeleitet werden, und zwar der heilbaren in einer Trinkerheilanstalt, der unheilbaren in einem Asyl für unheilbare Trinker. Nach dem Schweizer Trinkergesetzentwurf können Gewohnheitstrinker, wenn sie eine Straftat begangen haben, neben der Gefängnisstrafe zur Unterbringung in ein Trinkerasyl verurteilt werden, wenn auf höchstens einjährige Strafe erkannt wird. Außerdem können die wegen Ärgernis erregender Trunkenheit, rückfälliger Landstreicherei, Vernachlässigung der Familie etc. verurteilten Trinker neben der Strafe einem Trinkerasyl überwiesen werden.

Auch der deutsche Strafgesetzentwurf gegen die Trunkenheit vom Jahre 1881 enthält Bestimmungen über Unterbringungen von kriminellen und nicht kriminellen Trinkern in Trinkerheil- oder Trinkerbewahranstalten (s. ob. S. 64 Anm.). Ohne Frage tuen solche Bestimmungen außerordentlich not. Dem modernen Standpunkte dürfte etwa folgender Wortlaut entsprechen:

„Wer infolge von Trunksucht seine Pflichten gegen seine Familie gröblich verletzt, diese der Gefahr des Notstands aussetzt, seine Angehörigen öfter mißhandelt oder ihre Sicherheit bedroht, wer ferner wegen öffentlicher Trunkenheit wiederholt sistiert oder wegen Trunksucht entmündigt ist, kann auf Antrag seiner Angehörigen, seiner Freunde, der Ortspolizeibehörde oder des Staatsanwalts durch richterlichen Beschluß nach Anhörung eines Sachverständigen in einer Trinkerheil- oder Trinkerbewahranstalt untergebracht werden".

Von gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Herstellung und des Vertriebs alkoholischer Getränke könnte als wirksam nur ein völliges Verbot, eine Prohibition, in Betracht kommen, wie sie in einer Reihe von amerikanischen Staaten besteht und, wie die Erfahrungen zeigen, die Kriminalität sehr günstig beeinflußt. Doch ist der Boden dafür auf dem Kontinent, mit Ausnahme vielleicht einiger nordischer Staaten, noch lange nicht vorbereitet. Es muß ein vollständiger Umschwung der Volksanschauung in Bezug auf die alkoholischen Getränke ein-

treten, ehe an solche radikalen Gesetze gedacht werden kann. Die Prohibition wird aber einst fraglos einen hervorragenden Platz einnehmen als eines der wichtigsten Gesetze über den Alkohol in einem Strafgesetz der — Zukunft.

Literatur.

G. Aschaffenburg: Alkoholgenuß und Verbrechen. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. 1899, Jahrgang 20, S. 80—100.

— Handbuch d. gerichtl. Psychiatrie von Hoche. 1. Teil. 1. Abschnitt.

A. Baer: Der Alkoholismus, seine Verbreitung und seine Wirkungen auf den individuellen Organismus. Berlin 1878.

— Die Trunksucht und ihre Abwehr. Wien, Leipzig. 1890.

A. Bosco: La delinquenza in vari stati di Europa. Bull. de l'inst. intern de stat. Bd. 15, IV. S. 19—200.

A. Cramer: Über die forensische Beurteilung des normalen und pathologischen Rausches. Monatsschr. f. Psychiatrie 1903, Bd. 13, S. 37 bis 61.

Fischer, Heinze, Canonils etc. De quelle façon l'ivresse peut être envisagée dans la législation peneale. Rapports au IV. Congrès pénil. intern. de St. Petersburg. Actes II, S. 51—160, etc.

E. Fischer: L'alcoolisme devant la loi pénale. Thése de Paris 1900.

Ch. Geill: Alkohol und Verbrechen in Dänemark. Alkoholismus N. F. I. 1904, S. 203—221.

R. Gaupp: Die gerichtsärztliche Beurteilung der im Rausche begangenen Verbrechen. Zentralbl. f. Nervenheilk. und Psych. 1906, S. 101—106.

Heilbronner: Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker. Halle 1905.

H. Höpker: Die Anwendung des § 51 Str. G. B. auf die in sinnloser Trunkenheit begangenen dolosen Verbrechen. Jur. Dissert., Berlin 1899.

R. v. Hofmann: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 5. Aufl., Wien Leipzig 1891, S. 932 ff.

H. Hoppe: Alkohol und Kriminalität. Wiesbaden 1906.

Klöckner: Über die Zurechnungsfähigkeit der Delikte, welche im Rausche begangen worden sind. Zeitschr. f. Psych. 1902, Bd. 99, S. 780—788.

E. Kraepelin: Über die Beeinflussung einfacher psychischer Vorgänge durch Arzneimittel. Jena 1892.

— Neue Untersuchungen über die Wirkung des Alkohols auf psychische Vorgänge. Münch. med. Wochenschr. 1895, Nr. 42.

v. Krafft-Ebing: Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie. Stuttgart 1892.

O. Lang: Alkoholgenuß und Verbrechen. Basel 1898.

Löffler: Alkohol und Verbrechen. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 1903, S. 509—536.

Marambat: L'alcoolisme et la criminalité. Paris 1887.

Schäfer: Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen. Halle a. S. 1904.

v. **Schwarze:** Die Zurechnung der im Zustande hochgradiger Trunkenheit begangenen Handlungen. Gerichtssaal 1881, Bd. 31.

E. **Sichart:** Über individuelle Faktoren des Verbrechens. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. 1890, Bd. IV. S. 36—50.

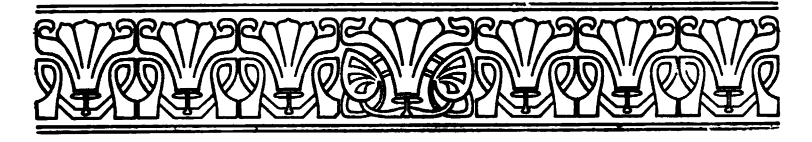
Wadlin: Relation of theliquor traffic to pauperisme, crime and insanity. Boston 1896.

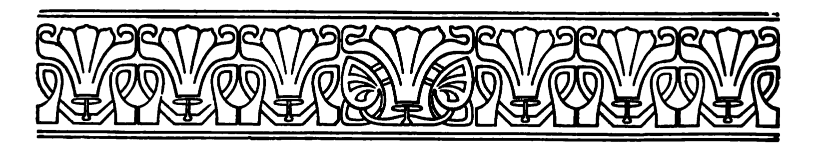
Weber: Über die Zurechnungsfähigkeit der Delikte, welche im Rausche begangen worden sind. Zeitschr. f. Psych. 1902, Bd. 99, S. 768—772.

Wieselgren: Influence de l'alcoolisme sur la criminalité en Suède. Intern. Monatsschr. z. Bek. d. Tr. 1900.

Wollenberg in **Hoches**-Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie.

Th. **Ziehen:** Neuere Arbeiten über pathologische Unzurechnungsfähigkeit. Monatsschr. f. Psychiatrie 1897, Bd. II., S. 52—57.





Heynemann'sche Buchdruckerei, Gebr. Wolff, Halle a. S.





